

✓  
WEGE DER FORSCHUNG

II

HERRSCHAFT UND STAAT  
—  
IM MITTELALTER

Q. 57. 334



1956

WISSENSCHAFTLICHE BUCHGESELLSCHAFT  
DARMSTADT

# HERRSCHAFT UND GEFOLGSCHAFT IN DER GERMANISCH-DEUTSCHEN VERFASSUNGSGESCHICHTE

Von Walter Schlesinger

[Aus HZ. 176 (1953), S. 225—275 — ergänzte Fassung 1955]

Das deutsche Mittelalter kennt vielerlei Art von Herrschaft. „Herr“ ist der Hausvater über die zum Hause Gehörigen, der Grundbesitzer über die Hintersassen, der Gefolgschaftsführer über das Gefolge, der Landesfürst über das Land. Die moderne wissenschaftliche Terminologie spricht demgemäß von Hausherrschaft, Grundherrschaft, Gefolgherrschaft, Landesherrschaft. Mit der Ausbildung des Lehnwesens entsteht eine besondere Herrschaftsform, die das Verhältnis des Lehnherrn zum Vasallen bezeichnet und von uns Lehnherrschaft genannt wird. Derjenige, der für die Regelmäßigkeit und den ordnungsgemäßen Verlauf der Gerichtsversammlungen sorgt und die Erzwingbarkeit des von der Dinggemeinde gefundenen Urteils garantiert, erwirbt über diese die Gerichtsherrschaft. Aus dem Rechte des Kirchgründers an der Kirche, dem Eigenkirchenrecht, erwächst die Kirchenherrschaft. Dörfer und Städte unterstehen der Dorfherrschaft und Stadtherrschaft ihrer Dorf- und Stadtherren. Aber auch die Stellung des Königs in seinem Reiche ist Herrschaft, für ihn ist „Herr“ eine stehende Bezeichnung. Über all diesen irdischen Herrschaftsformen steht schließlich die Herrschaft Gottes über Himmel und Erde, über Zeit und Ewigkeit: Gott (und entsprechend Christus) ist der Herr schlechthin.

Freilich nicht die Herrschaft allein ist es, die im Mittelalter politische Ordnungen hervorbringt und gestaltet. Nicht minder wirkungsmächtig steht neben ihr die Genossenschaft. Allen herrschaftlichen Ordnungen ist auch ein genossenschaftliches Element eigen, und man kann nicht sagen, die Herrschaft bringe die Genossenschaft erst hervor. Eigenberechtigt tritt sie vielmehr jener gegenüber, aus selbständiger Wurzel erwachsend. Genossenschaftlich ist die Sippe gestaltet, genossenschaftlich der Kultverband, der in den Gilden einer späteren Zeit fortlebt, auf genossenschaftlichem Boden erwächst die Gemeinde in Dorf und Stadt und schließlich im Lande

in den Landständen oder als „Landschaft“. Vielleicht ist alle Genossenschaft aus der Kultgemeinschaft erwachsen, in der die Genossen der Gottheit, der sie sich verbunden | wissen, in gleichem Abstand gegenüberstehen, und in welcher der Priester seine Funktion nicht im Auftrage der Gottheit, sondern der Kultgenossen ausübt. Kultverband war ja auch die Sippe und war nicht minder der urtümliche Stamm, in dem freilich zugleich das herrschaftliche Element wirksam wird. Herrschaft und Genossenschaft durchdringen einander in mannigfachen Bildungen, deutlich schon erkennbar in der einfachsten Form der Gemeinschaft, im Hause. Aber nicht von der Genossenschaft soll hier die Rede sein, sondern allein von der Herrschaft, in bewußter Einseitigkeit. Es sei ausdrücklich hervorgehoben, daß das Folgende nicht auf das Ganze der Volks- und Landesverfassung des frühen Mittelalters zielt, sondern lediglich eine Linie auszuziehen versuchen möchte, die mir allerdings eine Grundlinie zu sein scheint<sup>1</sup>.

Wir tun gut, uns zunächst in aller Kürze den sprachlichen Befund zu vergegenwärtigen, wenigstens im Hinblick auf das Deutsche, ohne daß wir den Gesamtbereich der germanischen Sprachen abschreiten könnten<sup>2</sup>. Schon das älteste Althochdeutsche kennt drei Wörter für „Herr“: *frô* (nur noch im Vokativ, vgl. aber as. *frôio*, *frôho*, *frâbo*), *truhtin* und *hërro*. Dem Altsächsischen sind diese Wörter ebenfalls bekannt als *frô*, *drohtin*, *hërro*; ein viertes, hierher zu stellendes, *waldand*, ist noch deutlich als Partizip zu erkennen, die substantivische Bedeutung also wohl jung. Freilich ist im Kompositum *alouualdo* auch eine nichtpartizipische Form belegt. Be-

<sup>1</sup> Dies möge der Widerspruch, der gegen die Gedanken dieser Skizze nicht ausbleiben wird, im Auge behalten. Sie ist weniger eine Darstellung als ein Programm und beansprucht daher nicht, Abschließendes zu sagen. Beim jetzigen Stande der Forschung, die ein Lehrgebäude von imponierender Geschlossenheit zerstört hat, ohne bislang ein neues an seine Stelle zu setzen, ist dies gar nicht möglich. Es liegt im Wesen eines solchen Versuchs, daß Quellenbelege und Literaturangaben nur in Auswahl gegeben werden können.

<sup>2</sup> G. Ehrismann, Die Wörter für „Herr“ im Althochdeutschen. Zs. f. Wortforschung 7 (1905/06), S. 193 ff. G. Lagenpusch, Das germanische Recht im Heliand (1894). K. Guntermann, Herrschaftliche und genossenschaftliche termini in der geistlichen Epik der Westgermanen (Diss. 1910). A. Bartels, Rechtsaltertümer in der angelsächsischen Dichtung (Diss. 1913). H. Beer, Führen und Folgen, Herrschen und Beherrschtwerden im Sprachgut der Angelsachsen (Diss. 1939). E. Richter, Senior-Sire. Wörter und Sachen 12 (1929), S. 114 ff. Dazu W. Stach, DA 9 (1952), S. 352.

zeichnen diese Wörter etwa grundsätzlich voneinander verschiedene Herrschaftsgestaltungen? Die Denkmäler geben hierfür keine Anhaltspunkte. Nur bei *truhtîn*, einer altertümlichen n-Bildung wie lat. *dominus* zu *domus*, ist ein ursprünglich engerer Bedeutungsgehalt klar erkennbar: das Wort entstammt der Sphäre der kriegerischen Gefolgschaft. *Truhtîn* ist der Gefolgherr. Das Wort muß in dieser Bedeutung schon dem Gotischen bekannt gewesen sein. Aber frühzeitig tritt *hërro* in der gleichen Bedeutung | entgegen, bereits im ältesten Denkmal althochdeutscher Dichtung, im Hildebrandslied (v. 47), und dann häufig im Heliand. Das Wort, der Bildung nach ein Komparativ zu ahd. as. *hër* „grau, alt“, muß im Vergleich zu *frô*, das als *franja* im Gotischen häufig belegt ist, und *truhtîn* jünger sein. Es ist auf den kontinentalen Bereich beschränkt, die Angelsachsen haben es im 5. Jahrhundert noch nicht mit nach der britischen Insel genommen, erst spät dringt es von Sachsen aus hinüber. Am ältesten ist anscheinend das Wort *frô*, das nur noch rudimentär in die Zeit hineinragt, in der die ahd. Denkmäler beginnen, während es im Altsächsischen zur Zeit der Helianddichtung noch etwas lebendiger gewesen zu sein scheint, aber ebenfalls bald abstirbt. Aus der Bedeutung des zugehörigen Femininums *frouwa* könnte man schließen, daß *frô* ursprünglich den Hausherrn bezeichnete, zumal ags. *frea* auch in der Bedeutung Ehegatte entgegentritt und im Gotischen das Kompositum *heirwa-franja* „Hausherr“ bezeugt ist. Wichtig ist, daß alle diese Wörter mit Vorliebe auf den König angewandt werden, auch auf den himmlischen König, auf Gott und Christus. In besonderem Maße gilt dies anscheinend für *frô*, denn ein erstarrter und zum indeklinablen Adjektiv gewordener gen. plur. *frôno* hat die vielfach zu belegende Bedeutung *publicus* gewonnen. „Öffentlich“ ist demnach, was zum königlichen Herrn in Beziehung steht. Im Ludwigslied (v. 5) erscheint *fronisc githigini* als genaue Entsprechung für *trustis dominica* der Lex Salica. *Hërro* hat schließlich die anderen Wörter verdrängt und die Alleinherrschaft angetreten, eine Entwicklung, auf deren Gründe hier nicht einzugehen ist.

Erst spät verbindet sich dieses Wort *hërro* mit anderen Wörtern<sup>3</sup>. Abgesehen von *skefhërro* „*nauclerus*“, das der relativ frühen Monseer Glossengruppe angehört, sind Komposita wie *hûshërro*, *keirihhërro*, *lanthërro* erst seit dem 11./12. Jahrhundert belegt,

<sup>3</sup> Das Folgende nach den Belegen des Althochdeutschen Wörterbuchs in Leipzig, die mir vor Jahren E. Karg-Gasterstädt freundlicherweise zugänglich machte.

*lêhanhêrro* und *munthêrro* entstammen gar erst dem 13. Jahrhundert. So bruchstückhaft auch die Überlieferung ist, so wird man doch von hier aus zu dem Schluß gedrängt, daß eine Differenzierung der verschiedenen Ausprägungen der Herrschaft der alten Zeit erst verhältnismäßig spät bewußt geworden ist.

Nichts anders ist das Ergebnis, wenn wir die lateinischen Ausdrücke der frühmittelalterlichen Quellen ins Auge fassen. Das Wort *dominus*, das den Bezug auf das Haus (*domus*) längst verloren hatte, bezeichnet in den zeitgenössischen Quellen den Herrn im allgemeinsten Sinne, bis hin zur schon frühzeitig bezeugten bloßen Höflichkeitsanrede und Titullatur, die in späterer Zeit immer weiteren Kreisen zugebilligt wird, so daß bei der Unzahl der Belege eine Differenzierung vom Worte her aussichtslos ist. Festgehalten zu werden verdient, daß der König als der *dominus* schlechthin erscheint. *Dominium* ist demgemäß vielfach die Königsherrschaft, *dominicus* heißt in der Lex Salica in prägnanter Bedeutung „königlich“, und diese Bedeutung ist z. B. noch im sog. Sendrecht der Main- und Rednitzwenden (um 900?) belegt (Konfiskation *in dominicam potestatem*)<sup>4</sup>. Daneben haben beide Wörter die Bedeutung „Herrschaft“ und „herrschaftlich“ mit Bezug auf andere Herren in vielfältiger Abstufung. Natürlich wird das Wort auch für Gott angewandt, wofür die Vulgata Vorbild war. Daneben erscheint als jüngere lateinische Bildung *senior*, das besonders für den Lehnherrn üblich wird, aber auch frühzeitig, lange vor Aufkommen des Lehnwesens, auf den König angewandt wird<sup>5</sup>, während es, soweit ich sehe, für Gott nur selten belegt ist, in der Verbindung *senior ecclesiae* allerdings schon im 6. Jahrhundert<sup>6</sup>.

Ein gemeinsamer Zug ist also den deutschen wie den lateinischen Wörtern für Herr eigen: sie alle können den König bezeichnen, wobei bemerkt werden muß, daß die Anwendung auf Gott und Christus dem gleichzuachten ist. Gemeint ist das biblisch begründete Königtum Gottes und Christi als des Königs der Könige, des Herrn der Herren, des *allero cuningo craftigost*, wie es im Heliand heißt (v. 973). Der *dominus* der Vulgata und der Liturgie konnte im germanischen Bereich gar nicht anders aufgefaßt werden als in Parallele zum irdischen König. Herrschaft erscheint somit als das Wesen des Königtums, doch ist sie, geht man vom Sprachlichen

<sup>4</sup> Zs. f. Kirchenrecht 4 (1864), S. 162.

<sup>5</sup> SS. rer. Merov. I (editio altera), S. 188, auf Childebert (zu 575).

<sup>6</sup> MG. Cap. I, S. 11.

aus, nicht eine Herrschaft *sui generis*, sondern von der Herrschaft anderer Herren nur dem Grade, nicht dem Wesen nach unterschieden. Eine scharfe Unterscheidung von Königsrecht und Volksrecht, wie sie von Sohm in geistvoller Weise begründet worden ist, findet von hier aus keine Stütze. Der König ist in alter Zeit nicht nur Herr, sondern auch Repräsentant des Volkes, wie das gotische Wort *thiudans* erkennen läßt, eine n-Bildung wie *truhtin*. Diese n-Bildungen haben repräsentative und individualisierende Bedeutung. Ob das ihnen später innewohnende Moment der Herrschaft ursprünglich ist, ist fraglich.

Noch in verhältnismäßig späten althochdeutschen Glossen wird die lateinische Wortverbindung *res publica* wiedergegeben mit *kunigrîche*, also einfach und anschaulich mit Königreich, ohne jede Abstraktion. Dort jedoch, wo ein abstrakter Begriff eingesetzt wird, erscheint für *res publica* und sogar für ganz konkretes *regnum*: *thaz hêrtuom*. | Man setzte also Staat und Herrschaft gleich, der Staat ist nicht wie in der Antike Sache des *populus*, sondern Sache des Herrn, und das ist der König. Wir erinnern uns des Wortes *frôno*, das *publicus* glossiert und das genau in diese Richtung weist: öffentliche Angelegenheiten sind Herrenangelegenheiten, Angelegenheiten des Königs. Daß *hêrtuom* die Königsherrschaft meint, ergibt nicht nur die Parallele zu *kunigrîche*, sondern vor allem ein Beleg aus dem Heliand (v. 2893), wo *hêrdôm* variierend mit *ueroold-kuninges namo* gebracht wird. Aber nicht nur die königliche Herrschaft heißt so. Bei Notker heißt der römische Senat *taz rûmiskea hêrtuom*; hier bezeichnet das Wort also die Herrschaft einer Aristokratie. Im Jahre 1182 erwarb der Naumburger Bischof von einem seiner Ministerialen in der Zeitzer Gegend in drei Dörfern das *dominium, quod hertum dicitur* gegen eine Geldzahlung<sup>7</sup>. Die von einem bischöflichen Dienstmann ausgeübte und als nutzbares Recht verkaufte Dorfherrschaft wird also noch im 12. Jahrhundert mit demselben Wort bezeichnet wie die Herrschaft des Königs über sein Reich und die Königsherrschaft Christi über die Welt<sup>8</sup>. —

<sup>7</sup> UB d. Hochst. Naumburg I, Nr. 314.

<sup>8</sup> Die Kritik von J. Plassmann, *Princeps und Populus* (1954), S. 147 ff., an der hier angewandten Methode überzeugt mich nicht. Es ist hier nicht der Ort, in die Diskussion Plassmanns mit W. Stach über den Wert der althochdeutschen Glossen zur Ermittlung mittellateinischer Wortbedeutungen einzugreifen. Fest steht, daß mit Hilfe der Glossen „Bedeutungsfelder“ in anderer Weise erschlossen werden können als allein aus den

Herrschaftlich und genossenschaftlich zugleich ist im germanischen Bereiche der Rechtskreis des Hauses gestaltet<sup>0</sup>. Wir richten den Texten selbst. Daß das Wort *civitas* im Frühmittelalter auch die Bedeutung „Burg“ gehabt hat, kann aus den Texten nicht entnommen werden, und es ist bekannt, daß hierdurch die stadtgeschichtliche Forschung des 19. Jahrhunderts lange irregeführt worden ist. Erst durch die „Realprobe“, indem man also die einzelnen als *civitas* bezeichneten Orte verfassungstopographisch untersuchte, gelangte man zur richtigen Erkenntnis. Hätte man die Glossen benutzt, so wäre man auf die häufige Entsprechung *civitas burg* gestoßen und hätte daraus seine Schlüsse ziehen können. So verhält es sich nun auch mit *res publica hêrtuom*. Aus dem lateinischen Worte allein, in welchem Sinnzusammenhang immer es steht, wird man niemals den herrschaftlichen Charakter des frühmittelalterlichen Staatswesens, der der Forschung heute bekannt ist, erschließen können. Die Glossierung mit *hêrtuom* aber weist auf ihn hin. Das Bedeutungsfeld von *res publica* hat sich im Vergleich mit der sog. „klassischen“ Latinität dadurch geändert, daß es den Begriff der Herrschaft in sich aufgenommen hat. Dahinter steht natürlich ein Wandel in der Sache selbst. Plassmann konstruiert aus dem Glossenbefund sehr richtig eine Identität von *regnum* und *res publica* als Beispiel für einen der „zahllosen Holzwege“ und „gefährlichen Irrwege“, die zu beschreiten ich im Begriffe sei. Ich möchte ihn bitten zu beweisen, daß *regnum* und *res publica* in der fraglichen Zeit verfassungsgeschichtlich *nicht identisch* waren. Der Beweis wird ihm schwerfallen. Aus dieser verfassungsgeschichtlichen Identität folgt, daß beide Wörter, die ursprünglich einen Gegensatz bezeichneten, zu Synonymen geworden sind, eben das, was sich durch Zuhilfenahme der Glossen auch erkennen ließ. Die Glossierung *res publica kunigriche* ist eben nicht „notdürftig und willkürlich“, sondern sehr realistisch. Der Wert der Methode scheint mir damit erwiesen, wodurch übrigens der Wert von Plassmanns eigener Methode, die er gegen Stach verteidigt, in keiner Weise herabgesetzt wird. Daß man die meinige nicht unorganisch anwenden darf, ist selbstverständlich. Offene Türen rennt Plassmann ein, wenn er mich S. 148 belehrt, in der angezogenen Naumburger Urkunde sei nicht *dominium*, sondern *hertum* das „Primäre“. Ich denke, daß ich das sog. „Übersetzungsproblem“ in meinen verfassungsgeschichtlichen Arbeiten konsequenter berücksichtigt habe als die meisten Fachgenossen. Und daß der Naumburger Ministeriale kein *regnum* und keine *res publica* innehatte (S. 149), ist mir ebenfalls nicht entgangen. Wohl aber hatte er, wie der König, ein *hêrtuom* inne. Ich weiß nicht, ob der Zweck der obigen Darlegungen, nämlich zu zeigen, daß zwischen Königsherrschaft und adliger Herrschaft, zwischen Königsrecht und Volksrecht ursprünglich kein grundsätzlicher Unterschied besteht, Plassmann recht deutlich geworden ist.

<sup>0</sup> Grundlegend über das Haus F. Kauffmann, *Altdeutsche Genossenschaften. Wörter und Sachen* 2 (1910), S. 26 ff.

Blick allein auf die herrschaftliche Komponente. Der Hausherr steht an der Spitze des Hauses, er ist der verantwortliche Träger und Gestalter der häuslichen Lebensordnung. Ihm kommt eine weitgehende Gewalt über die rechtlich nicht voll handlungsfähigen Hausgenossen zu, also über Frau, Kinder und Unfreie, in eingeschränktem Maße auch über das freie Gesinde. Die Verfügungsgewalt über Unfreie war unbeschränkt, freilich durch die Sitte gemildert. Insbesondere wird dies der Fall gewesen sein, wenn die Unfreien nicht im Hause selbst beherbergt wurden, sondern Land in wirtschaftlicher Selbständigkeit nach Art der Kolonen gegen Abgaben bebauten, wovon schon Tacitus berichtet<sup>10</sup>. Wir beobachten also bereits in dieser Zeit eine aus der Hausherrschaft sich entwickelnde „Grundherrschaft“, die zunächst somit keineswegs in Bodenleihe, sondern in persönlicher Unfreiheit wurzelt. Das „Haus“ umfaßt damit nicht nur die Wohn- und Wirtschaftsgebäude des Herrn, sondern einen Komplex zugehöriger Wohnstätten (*suam quisque sedem, suos penates regit*). Man wird ihn als Dorf bezeichnen dürfen, und in der Tat berichtet wiederum Tacitus<sup>11</sup>, daß Civilis, der Führer des Bataveraufstandes, über mehrere *villae* am Niederrhein gebot, worunter ohne Zweifel Landgüter mit zugehörigen Kolonen zu verstehen sind, die schwerlich römischen Ursprungs waren. Ob solche Formen in archäologischen Zeugnissen wiederzuerkennen sind (Unterschiede der Grabausstattung), soll hier unerörtert bleiben. Diese „unfreie“ Wurzel späterer Dorfherrschaft wird man nicht außer acht lassen dürfen. Ob unser Wort Bauer, ahd. *gibûro* „der zum Hause gehört“, ursprünglich Ansiedler dieser Art oder Freie im Auge hat, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls wird *bûr* durch das Hildebrandlied (v. 21 *prut in bure*) und das Beowulflied (v. 1310 und öfter) als Herrsitz erwiesen, der Name der Königspfalz Tribur („Dreihöfe“) bestätigt dies, und im angelsächsischen England ist der *gebur*, obwohl frei, ungünstiger gestellt als der *geneat*<sup>12</sup>. Andererseits unterliegt es keinem Zweifel, daß in althochdeutscher Zeit der *gibûro* einfach den *vicinus* oder *civis* bezeichnet, d. h. den Angehörigen eines Siedelverbandes, der zugleich ein Rechtsverband ist, daß das Wort also eine rein genossenschaftliche Bedeutung gewonnen hat.

<sup>10</sup> Germ. 25.

<sup>11</sup> Hist. 5, 23.

<sup>12</sup> F. Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen II 2 (1922), S. 297 ff. Art. „Bauer“.



Auch über Frau und Kinder hat der Hausherr eine Zuchtgewalt, ja sogar das Recht, im Falle äußerster Not sie zu verkaufen. Vor allem kommt ihm das Recht zu, alle Hausgenossen, Freie wie Unfreie, zur Fehde aufzubieten, nicht nur im Falle der Blutrache. Die Hausgewalt ist ferner immer zugleich Schutzgewalt. Der Hausherr gewährt den Hausgenossen nicht nur den angemessenen Lebensunterhalt, als ihr *blaford* („Brotwart“), wie es im Angelsächsischen heißt, sondern er vertritt sie vor Gericht, schützt sie in ihrem Rechte gegen Angriffe von außen und haftet für alles, was sie in seinem Auftrage vornehmen, teilweise auch für ohne seinen Willen begangene Taten. Die hausherrliche Gewalt heißt *munt*, der Hausherr als ihr Träger z. B. im Heliand *mundboro*, im angelsächsischen Bereich *mundbora*. Sie geht weit über die bloße Verwandtenschutzpflicht hinaus, weil sie sich auf nicht voll rechtsfähige Personen erstreckt; sie entstammt also nicht dem Bereiche der Sippe. Die Wörter *hūshêrro* und *munthêrro* sind, wie gesagt, erst spät belegt. Vorher taucht als althochdeutsche Entsprechung für lat. *pater familias* *fater hīuiskes*<sup>13</sup> auf, wobei wohl das lateinische Vorbild von Einfluß ist. Immerhin begegnet uns in *hīwisk* ein Wort, das die Hausgemeinschaft in einem weiteren Sinne, wie lat. *familia*, bezeichnet haben dürfte. In ahd. Glossen übersetzt es sowohl *domus* wie *clientela*. Der erste Bestandteil ist zu stellen zu ahd. *hīwon* „Hausgenossen, Gesinde“, ags. *hired* „familia“ und *hid* „Hufe“. Der enge Zusammenhang dieser Begriffe mit dem Hause wird deutlich. Vielleicht gehört hierher auch das Wort *heim*, das als Grundwort von Ortsnamen so häufig entgegentrete. Es würde dann jenes Dorf bezeichnen, das aus dem Hause hervorgegangen ist und von dem oben die Rede war. Zu vergleichen sind die mit den Namen der im Prolog der Lex Salica genannten rechtskundigen *proceres* gebildeten Ortsnamen auf *heim*.

Wie entsteht Herrschaft über Freie? Die Frage zielt auf die Entstehung des „Staates“ bei den Germanen, eines der „größten Rätsel der frühesten Verfassungsgeschichte“<sup>14</sup>. Wir versuchen eine Teil-

<sup>13</sup> Zu vergleichen ist ags. *byredes blaford*, Guntermann, S. 55, Anm. 2, sowie Heliand v. 3254, 5030 *hīuiskes hērost*, doch ist näherliegend, daß damit ein Hausamt gemeint ist, dem *maior domus* vergleichbar. Besonders aufschlußreich ist v. 3070, wo zum *hēlag hūs godes* das *hīwiski sālīg* gehört. Umschrieben wird der Begriff der *ecclesia*.

<sup>14</sup> H. Mitteis, Staatliche Konzentrationsbewegungen im großgermanischen Raum. Festschrift Adolf Zycha (1941), S. 58.

antwort, indem wir nicht von der Sippe ausgehen<sup>15</sup>, sondern vom Hause. Wir fragen also: wie kommt es zur Ausdehnung der haus herrlichen Munt auch über Freie, die ursprünglich nicht zum Hause gehören?

Sofern Freie den Schutz eines Hausherrn suchten, begaben sie sich eines Teils ihrer rechtlichen Handlungsfreiheit und wurden damit muntbedürftig. Wir erläutern dies an einem Beispiel, das wiederum nur eine, freilich außerordentlich bedeutsame Möglichkeit herausgreift. Der freie Germane kannte in alter Zeit keine Wehrpflicht im Sinne der allgemeinen Wehrpflicht des modernen Staates. Fiel der Feind ins Land, so war es für jeden Waffenfähigen Selbstverständlichkeit, ihn abwehren zu helfen, es war dies weniger eine Pflicht als ein Recht. Die Verpflichtung aber, einem Aufgebot zu folgen, bestand im allgemeinen nicht, sie galt nur im Falle des sakralen Krieges<sup>16</sup>, auch dann aber, wie Tac. Germ. 7 erkennen läßt, nicht auf Befehl des Heerführers, dem eine dem römischen *imperium* vergleichbare Gewalt nicht zukam, sondern *velut Deo imperante, quem adesse bellantibus credunt*, und sie galt weiterhin für denjenigen, der sich in einem Abhängigkeitsverhältnis befand. Ein solches Abhängigkeitsverhältnis entstand aber schon dann, wenn die Umwohner im Falle der Not die schützende Burg eines mächtigen Herrn aufzusuchen pflegten<sup>17</sup>. Wallburgen in nicht geringer Zahl hat die Spatenforschung aus germanischer Zeit feststellen können; andere kleinere befestigte Herrensitze werden noch unentdeckt sein, da sie immer wieder überbaut wurden. Als Zufluchtsstätten im Falle der Not sind diese Burgen seit taciteischer Zeit bezeugt (Ann. I 57). Die Schutzsuchenden übernahmen gleichzeitig die Verpflichtung, die Burg oder den festen Sitz instandzuhalten und sie zu verteidigen, sie konnten nunmehr zu ihrer Instandhaltung und Verteidigung aufgeboten werden. Vorgänge dieser Art sind uns, soviel ich sehe, in den Quellen der Frühzeit zwar nicht überliefert, sie müssen aber vorausgesetzt werden, da das auch in

<sup>15</sup> So Mitteis a. a. O.

<sup>16</sup> Ein nicht sakraler Krieg war z. B. der des Arminius gegen Germanicus im Jahre 15. Nur die Anhänger des Arminius und auswärtige Bundesgenossen tun mit, die des Segest beteiligen sich nicht, und es wird besonders hervorgehoben, daß Inguiomerus für den Krieg gewonnen werden konnte. Tac. Ann. I 59 f., 55.

<sup>17</sup> Zum Folgenden: H. Dannenbauer, Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen. H. Jb. 61 (1941), S. 1 ff.

der schriftlichen Überlieferung klar bezeugte germanische Burgenwesen sonst unverständlich bleibt. Ob eine klare Scheidung von „Herrenburgen“ und „Genossenschaftsburgen“, wie sie versucht worden ist, vorgenommen werden kann, erscheint mir mehr als zweifelhaft.

Dieses Burgenwesen tritt uns mit besonderer Deutlichkeit in einer Quelle entgegen, in der Aufschluß zu finden man nicht erwarten wird: in der altsächsischen Genesis. Bei der Schilderung der Zerstörung von Sodom und Gomorrha (v. 739ff.) nimmt sich der Dichter weitgehende Freiheit, gemessen am Text der Bibel. Offensichtlich hat er einheimische Verhältnisse im Auge. Es ist nicht die Rede allein von der Zerstörung der Stadt Sodom, sondern zerstört wird *Sodomaland*, wofür es auch *Sodomariki* heißt. Hauptort des Landes ist *Sodomaburg*, ein befestigter Platz mit mindestens einem Tor. Die Bewohner des Landes sind die *Sodomoliudi* oder die *Sodomothiod*, und für die Gerechten unter ihnen bittet Abraham, daß sie im Lande sitzen bleiben dürfen und *būan an them burugium*, bei den Burgen wohnen, deren es also außer der Hauptburg Sodom noch andere gibt. Bei den Burgen befinden sich die Wike, die Wohnplätze, und der Ausdruck *bréd burugugisetu*, ein kollektiver Plural, bezeichnet wohl den Gesamtkomplex solcher Burgsiedlung<sup>18</sup>. Mag nun das Gedicht Zustände Sachsens erst für das 9. Jahrhundert schildern, so ergibt doch der Vergleich mit England, daß sie ganz wesentlich älter sein müssen. Hier treffen wir nämlich in den historischen Quellen im engeren Sinne eine Ordnung an, die der in der sächsischen Genesis geschilderten durchaus gleicht. In Kent wohnen die *Cantwara* (der zweite Bestandteil gleicht dem ersten im Worte Wergeld, also die „Kentmänner“), ihr Gebiet heißt *Centland*, auch *Centrice*, und der Mittelpunkt der Landschaft heißt *Cantwarabyrig*, Canterbury. Die Siedlung bei dieser Burg wird als *port* bezeichnet, mit einem Worte, das in England nachweislich älteres *wic* verdrängt hat<sup>19</sup>. Gleicht die angelsächsische Ordnung der sächsischen, so gelangen wir in die Zeit vor der Trennung der Angelsachsen von den Altsachsen, und hierzu paßt gut, daß das Beowulflied (v. 53)

<sup>18</sup> Ich weiß nicht, ob man den Ausdruck in Zusammenhang bringen darf mit einer Stelle in einem angelsächsischen Gesetz des 7. Jahrhunderts: *XII hida gesettes landes*, wo die Bedeutung doch wohl „(mit Bauern) besetztes Land“ ist. Liebermann I, S. 118, § 64.

<sup>19</sup> Der *portgerefa* von London heißt zunächst *wicgerefa*. Liebermann I, S. 11, § 16 und 16,2.

ebenso eine Vielzahl von Burgen im Lande voraussetzt wie der Heliand (v. 1203, 2825); hier erscheinen auch im Zusammenhang mit ihnen wiederum die Wike (v. 2827). Aber auch im außersächsischen Deutschland scheinen die Verhältnisse ähnlich gewesen zu sein: Die Bewohner des Grabfeldes heißen im 8. und 9. Jahrhundert *Graffelti* und *Grapheldi*, der erst 812 erwähnte *Grabfeldono burgus* muß einmal ihre Hauptburg gewesen sein<sup>20</sup>. Bardowick war der Hauptort des Bardengaus, der seinen Namen von den Langobarden trägt; berücksichtigt man, daß London in alter Zeit sowohl Lundenburg wie Lundenwic heißt, so könnte hier wohl ursprünglich eine Bardenburg gestanden haben<sup>21</sup>. Diese Burgen waren nach dem Heliand Herrenburgen, da sowohl Salomo wie Herodes als *burgus uuard* auftreten (v. 1678, 2772), was durch in den historischen Quellen überlieferte, mit Personennamen gebildete Namen sächsischer Burgen wie Brunsburg oder die Hiltifridesburg der Hamelburger Markbeschreibung usw. bestätigt wird. Daß die germanischen Burgen ausschließlich Herrenburgen gewesen seien, soll damit nicht behauptet werden; doch sind neben Volksburgen auch Herrenburgen schon von Tacitus einwandfrei bezeugt, so die des Segest und des Vannius (Ann. I 57; XII 29. 30). Eine scharfe Trennung von „Gebietenburg“ und „Fluchtburg“ ist im germanischen Bereich ebensowenig aufrechtzuerhalten wie die von „Herrenburg“ und „Genossenschaftsburg“. Das Wort *burgus uuard* wird im Heliand variiert durch *folctogo* (v. 5407 f.); Befehlshaber der Burg und Führer des Volkes sind also identisch. Der König als *burgus uuard* (v. 1674) hat *alles theses landes gemald* inne (v. 1678). Man wird, den Sprung über die Jahrhunderte wägend, hierzu die Burg des Marbod stellen können, von der Tacitus berichtet<sup>22</sup>. Es wird verständlich, wie von den Burgen aus die Herrschaft des in oder neben der Burg gesessenen Herrn sich über die freie Bevölkerung

<sup>20</sup> Belege bei E. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch II, 1 (3. Aufl. 1913), Sp. 1087f.

<sup>21</sup> Auf sprachliche Schwierigkeiten stößt dagegen der Zusammenhang von Hosgau, Hochseeburg und den 852 bezeugten Hosingi. Die den Gaunamen betreffenden Darlegungen von R. Holtzmann, Sachsen und Anhalt 3 (1927), S. 76, halten schwerlich Stich. Vgl. W. Mitzka, Die Hessen und der Hassegau in Ostfalen. Bulletin de la société néophilologique de Helsinki 53 (1952), S. 170ff.

<sup>22</sup> Ann. II, 62. Bei ihr muß eine stadtähnliche Siedlung vorhanden gewesen sein.

schon in alter Zeit ausdehnte. Als Munt im strengen Sinne wird man sie nicht mehr bezeichnen können, aber daß sie aus der hausherrlichen Muntgewalt abgeleitet oder mindestens in Analogie zu ihr gestaltet wurde, ist wohl offensichtlich<sup>23</sup>. Die Gebotsgewalt des Burgherrn, später als „Burgbann“ bezeichnet, wie dies in Corvey, Gandersheim, Seeburg (Seesen), Greene und Magdeburg, aber auch am Mittelrhein überliefert ist<sup>24</sup>, ist eine „Abspaltung“ der hausherrlichen Munt. Die Burg gilt als Haus des Herrn, auch wenn er sie nicht dauernd bewohnt, und demgemäß heißt bei den Angelsachsen das Haus des Herrn Burg, niemals aber das Haus des Bauern<sup>25</sup>.

Unrichtig wäre es zu sagen, die Schutzholden seien durch Unterwerfung unter solche Gewalt in ihrem freien Stande gemindert gewesen. Schutzabhängigkeit konnte zwar zur Freiheitsminderung führen, mußte es aber nicht. Frei sein heißt nicht, in jeder Hinsicht volle Handlungsfreiheit haben. Frau und Kinder waren ständisch zweifellos nicht minder frei als der Hausvater, obwohl gerade sie in erster Linie dessen Munt unterworfen waren. So bedeutet Eintritt in die Munt nicht ohne weiteres Minderung der Freiheit. Wohl aber gilt der Grundsatz, daß Minderung der Pflichten auch Minderung der Rechte mit sich bringt. In dem verschiedenen Maße, in dem einer an den Aufgaben, die die Gemeinschaft stellt, tatkräftig Anteil nimmt, genießt er auch ein verschiedenes Recht. Wir stehen hier an dem Punkte, wo Macht und Recht sich auf das

<sup>23</sup> A. Waas, *Herrschaft und Staat im deutschen Frühmittelalter* (1938), versucht die Gesamtstruktur des frühmittelalterlichen deutschen Staates aus dem „Muntrecht“ abzuleiten. Auch wenn sich dies nicht halten läßt, darf doch nicht verkannt werden, daß dieser erste Versuch einer neuartigen Gesamtanschauung der frühmittelalterlichen Verfassungsgeschichte die Forschung ungemein befruchtet hat. Zur Munt vgl. E. Molitor, *ZRG Germ. Abt.* 64 (1944), S. 112 ff.

<sup>24</sup> DO I 27 (*burgban*), 300 (*bannum . . . in urbe M. et opus construendae urbis a circummanentibus illarum partium incolis*), DO II 214 (*burgban*). F. Beyerle, *Zur Wehrverfassung des Hochmittelalters*. Festschrift Ernst Mayer (1932), S. 31 ff. Hier tritt freilich die befestigte Stadt an die Stelle der Burg, und das Wort Burgbann hat seinen Sinn gewandelt: es bezeichnet in Mainz den Stadtbann (wie in Köln). Magdeburg zeigt den Übergang von der Burg zur Stadt. Über Burg und Stadt vgl. W. Schlesinger, *Burg und Stadt*. Festschr. Th. Mayer I (1954), S. 97 ff. Nicht auf Burgenbau, sondern auf den Bau der Königshalle bezieht sich *weorc gebannan* Beow. 74.

<sup>25</sup> Liebermann II, 2, S. 330, Art. „Burg“.

engste berühren. Deutlich wird jedenfalls die Möglichkeit der Entstehung von Herrschaft über Freie, mag sie nun aus freiwilliger | Unterordnung oder aus dem Druck des Mächtigen auf weniger Mächtige erwachsen. Ohne Zweifel war die Fähigkeit, Herrschaft auch über Freie auszuüben, in späterer Zeit eines der wichtigsten Kennzeichen des Adels.

Auf freiwilliger Unterordnung Freier unter einen Herrn zu kriegerischem Zweck beruht die Gefolgschaft. Gefolgschaftsverhältnisse können in sehr verschiedener Form entgegnetreten; Waitz hat den Begriff sehr viel enger gefaßt als Brunner. Unter Gefolgschaft wird im folgenden ein Verhältnis zwischen Herrn und Mann verstanden, das freiwillig eingegangen wird, auf Treue gegründet ist und den Mann zu Rat und (kriegerischer) Hilfe, den Herrn zu Schutz und „Milde“ verpflichtet. Es entstand nicht ein Verhältnis des Vorgesetzten zum Untergebenen, das Gehorsam erforderte. Gehorsam kannte der freie Germane nicht, am wenigsten unbedingten Gehorsam. Was Führer und Gefolgsmann fester verkettete als er, war das Band der Freundschaft und der Treue. In späterer Zeit schwört der Gefolgsmann dem Herrn *trustem et fidelitatem*, Trost, d. h. Hilfe, und Treue. Treue ist ein Gesamtverhalten und ein wechselseitiges Verhältnis; nicht nur der Mann war sie dem Herrn schuldig, sondern auch der Herr dem Mann. Zu verlangen, was gegen das Recht war, und sei darunter auch nur das subjektive Recht des Gefolgsmanns zu verstehen, stand dem Herrn nicht zu. Tat er es trotzdem, so konnte er auf Ausführung seines Verlangens nicht rechnen. Der Mann war stets ebenso frei in seinen Entschlüssen wie der Herr; nicht was dieser verlangte, hatte er zu tun, sondern was nach seiner Überzeugung das Richtige war. Es ist daher vielfach bezeugt, daß der Gefolgsherr die Mannen um Rat fragt und diesem Rat auch gegen seine ursprüngliche Ansicht folgt.

Begründet wurde das Gefolgschaftsverhältnis durch den Treueid, der bereits in altgermanischer Zeit bezeugt ist<sup>20</sup>. Der Gefolgsmann unterstellte sich damit dem Schutz des Herrn, er trat gleichsam in sein Haus ein und wurde sein Tischgenosse. Zumeist sind es junge Leute, die in die von Tac. Germ. c. 13–15 geschilderte Gefolgschaft eintreten, die aber nicht die einzige mögliche Form der Gefolgschaft war, wie zu zeigen sein wird. Im Anschluß an die Schilderung der Wehrhaftmachung der Jünglinge spricht er von der Gefolgschaft, und ausdrücklich heißt es, eine Schar auserlesener *iuvenes* verleihe

<sup>20</sup> Tac. Germ. 14 und deutlicher Hist. IV, 15.

dem Führer Würde und Macht. Im Heliand ist demgemäß *jungiro*<sup>27</sup>, der „Jüngere“, eine Bezeichnung für den Gefolgsmann, sie steht im Gegensatz zu *hërro*, dem „Älteren“. In der ags. Übersetzung der altsächsischen Genesis bezeichnet *geongordôm* den Gefolgschaftsdienst. Doch ist *jungiro* wie *hërro* wohl eine verhältnismäßig junge Bildung, beide Wörter entstanden vielleicht nach dem Vorbilde von lat. *junior* und *senior*<sup>28</sup>. Es waren teilweise sogar Kinder, die in dieser Weise in das Haus des Gefolgsherrn eintraten: mit sieben Jahren kam Beowulf an den Hof des Königs Hrethel<sup>29</sup>. Das Wort „Degen“, das ebenfalls den Gefolgsmann bezeichnet, hängt etymologisch zusammen mit gr. *τένον* „Kind“. Mit dem Eintritt in das Haus des Gefolgsherrn unterstellte sich der Jüngling der hausherrlichen Munt, aus der er erst mit der Waffenprobe ausschied. Denn durch eine Waffentat hatte der in die Gefolgschaft Aufgenommene seine Tüchtigkeit zu erweisen. Nunmehr wurde er in den Kreis der bewährten Krieger aufgenommen; der Herr verlieh ihm Waffen und Roß, auch Kleidung und vor allem Ringe, die in der Heldenichtung eine große Rolle spielen. Mit diesen Gaben ging nach germanischer Vorstellung anscheinend das Heil des Herrn auf den Beschenkten über. Tacitus spricht von Abstufungen innerhalb der Gefolgschaft. In der Hauptsache wird sie sich in Jungmannschaft und den Kreis der bewährten Krieger (*robustiores ac iam pridem probati*) gegliedert haben. Im Beowulf entspricht dem die Scheidung von *geogudh* und *dugudh*, Jugend und Tugend. Groß sei der Eifer der Mannen, berichtet Tacitus weiter, den ersten Platz neben dem

<sup>27</sup> Zu *jungiro* vgl. F. Kauffmann, Zs. f. Dt. Phil. 32 (1901), S. 250 ff. Welchem Bereiche auch immer das Wort entstammen mag, so steht es doch außer Zweifel, daß es eine stark gefolgschaftliche Färbung gewonnen hat. Die Bedeutung des gefolgschaftlichen Denkens wird eher noch unterstrichen, wenn das Wort ursprünglich mit ihm nichts zu tun gehabt hat. Vgl. auch Schönbach, Zs. f. dt. Altertum 40 (1896), S. 122, über den Gebrauch bei Otfrid.

<sup>28</sup> Das Verhältnis von *hërro* und *senior* wird eine Untersuchung von K. J. Northcott, London, zu klären suchen.

<sup>29</sup> Hierzu ist wohl zu stellen Tac. Germ. 13 *insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adulescentulis adsignant*. Die alte Streitfrage, ob *dignatio* „Würde“ oder „Wertschätzung“ heißt, ist aus dem Text allein nicht zu entscheiden. Für die erste Bedeutung neuerdings vor allem Dannenbauer a. a. O., S. 11, und, ihm folgend, H. Mitteis, Festschr. Fritz Schulz (1951), S. 230. Die Gegen Gründe bei R. Much, Die Germania des Tacitus (1937), S. 154 f.

Herrn zu erringen. Dieser Gefolgschaftsälteste steht im Mittelpunkt vieler Heldenlieder, wir denken an Hildebrand, Hagen, Wate. Eine Lösung des Gefolgschaftsverhältnisses war jederzeit möglich, doch hätte es dem Gebote der Ehre widersprochen, den Herrn vor dem Kampfe oder im Unglück zu verlassen.

Unter sich bildeten die Gefolgsleute eine festgeschlossene Genossenschaft und waren sich gegenseitig zu Rat und Hilfe verpflichtet. Sie heißen wie die Sippegenossen Freunde; hierher gehört das Wort *nôtfriunt*, Kampffreund. Wiederum das Beowulflied überliefert Bezeichnungen wie *maguthegnus* und sogar *magas* für die Gefolgsleute (v. 1015), für die Gefolgschaft das Wort *sibbege-dryht* (v. 3, 87, 729). Die Bindung der Gefolgsleute untereinander scheint also der sippchaftlichen Bindung nachgebildet zu sein. Dem entspricht, daß Tötung eines Mitgliedes die Rache der Gefolgschaft hervorruft. Auch eine Fehde zwischen Angehörigen derselben Gefolgschaft ist wie zwischen Sippegenossen ausgeschlossen, Streitigkeiten schlichtet der Herr.

Jeder freie Germane war zu Haltung eines Gefolges berechtigt, sofern er genügend Ansehen genoß, um Gefolgsleute zu finden, und die Mittel hatte, sie zu unterhalten und zu beschenken. Gefolgsherren waren die bei Cäsar wie bei Tacitus genannten *principes*, deren deutsche Bezeichnung wir nicht kennen. In späterer Zeit entspricht dem lat. *princeps* ahd. *furisto* und *hêrôsto*, auch *hêrro*. Zu denken ist aber für die alte Zeit vor allem an das Wort *truhtîn*, das, wie wir sahen, ursprünglich den Gefolgsheerrn bezeichnet; eben diese spezielle Bedeutung hat *princeps* bei Tacitus (Germ. 13. 14)<sup>80</sup>.

<sup>80</sup> Es ist lehrreich, daß in der ags. Übersetzung der Kirchengeschichte Bedas lat. *princeps* je nach dem sachlichen Zusammenhang mit *casere*, *cyning* oder *ealdorman* übersetzt wird. Vgl. R. Dröger, ZRG Germ. Abt. 69 (1952), S. 51. Bedas *princeps* hatte also eine umfassende Bedeutung, für die ein angelsächsisches Wort vorhanden gewesen sein muß, vermutlich *dryhten*; doch wurde schon seit dem 8. Jahrhundert die Anwendung des Wortes auf Gott beschränkt. Es konnte also im 9. Jahrhundert *princeps* nicht mehr übersetzen. Zum Übersetzungsproblem, das in der frühmittelalterlichen Verfassungsgeschichte von grundlegender Wichtigkeit ist, vgl. W. Stach, Wort und Bedeutung im mittelalterlichen Latein. DA 9 (1952), S. 332 ff. Eine Auseinandersetzung mit den im höchsten Grade fruchtbaren Gedanken dieses Aufsatzes, dem ich gleichwohl nicht in allem zustimmen kann, ist hier zurückgestellt, da eine größere Arbeit Stachs zum gleichen Problembereich in Aussicht gestellt war. Leider hat sie der inzwischen dahingegangene Freund nicht mehr vollenden können.



In seltsamer Verkennung der Dinge hat man in diesen *principes* „Fürsten“ gesehen, die als „Beamte“ gewählt wurden<sup>31</sup>. Auszugehen ist von der Bedeutung, die das Wort *principes* in Rom zur Zeit des Tacitus hatte, denn den Römern wollte er doch die Stellung dieser germanischen Gefolgsherren verdeutlichen. In Rom bedeutet *princeps* den Angesehensten, Vornehmsten, der durch Autorität hervorragt, gerade nicht durch ein Amt, wie vor allem | das Beispiel des Augustus deutlich macht, der sich *princeps* nannte, um zu erweisen, daß er nur durch Ansehen und Autorität, nicht durch Ämter oder gar als Monarch die anderen überragte. Wenn es Tac. Germ. 12 heißt: *eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui iura per pagos vicosque reddunt*, so kann dies doch nicht heißen, daß die *principes* schlechthin gewählt wurden, sondern nur diejenigen *principes* wurden ausgewählt, die im Lande Recht sprachen. Es ist in diesem Zusammenhang gleichgültig, ob *pagi* und *vici* dabei als Gerichtsbezirke gelten dürfen. Nur darauf sei hingewiesen, daß man, | wenn man die Frage für den *pagus* bejaht, sie auch für den *vicus* bejahen muß. Nur den *principes* kam offenbar das Recht zu, den Vorsitz im Gericht zu führen, wie ja auch Cäsar (6,23) bereits berichtet, daß in Friedenszeiten die *principes regionum atque pagorum* unter ihren Leuten (*inter suos*) Recht sprechen und Streitigkeiten schlichten. *Magistratus* gibt es nur im Kriege<sup>32</sup>. Gerichtsbarkeit ist ein Vorrecht der *principes*. Der Nachdruck ist nicht darauf zu legen, daß die Richter gewählt werden, sondern darauf, daß nur *principes* zu Richtern gewählt werden. Diese *principes* empfangen von den Angehörigen der Stämme freiwillige Geschenke, und zwar von jedem einzelnen (*viritim*). In der Volksversammlung sind sie die maßgebenden Leute: über weniger wichtige Dinge beschließen sie überhaupt allein, die wichtigeren aber beraten sie zunächst unter sich, um sie dann der Volksversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen, der somit nur Annahme oder Ablehnung bleibt.

Der Kreis der *principes* ist wohl noch nicht fest geschlossen gewesen. Zwar spielt die edle Geburt gewiß eine Rolle. Ein Geblütsadel war vorhanden, auf Grund edlen Blutes wird man zum Königtum berufen (*reges ex nobilitate sumunt* Germ. 7). Schon im zweiten

<sup>31</sup> Dagegen Dannenbauer a. a. O., S. 10, und, ihm folgend, Mitteis, Festschr. Fritz Schulz, S. 228 ff. Ähnliche Gedanken äußerte Johannes Haller schon 1928 in Tübingen im verfassungsgeschichtlichen Kolleg.

<sup>32</sup> Das ist zu berücksichtigen bei der Interpretation der vielumstrittenen agrargeschichtlichen Stelle 6, 23.

vorchristlichen Jahrhundert werden bei den Bastarnen *nobiles iuvenes et regii quidem generis* genannt<sup>33</sup>. Soweit wir über ihre Herkunft unterrichtet sind, entstammen die *principes* edlen Geschlechtern. Auch Tacitus spricht von *nobiles*, die mit den *principes* identisch zu sein scheinen<sup>34</sup>, wählt aber mitunter auch den weit unbestimmteren Ausdruck *proceres*<sup>35</sup>. Wenn die Heerführer *ex virtute* bestellt wurden (Germ. 7), so muß auch ihnen Rang und Ansehen eines *princeps* zugemessen worden sein, und dies ohne Rücksicht auf edle Geburt, wie der Gegensatz zu *ex nobilitate* deutlich macht. Wir stoßen auf einen urtümlichen Adel, dem man nicht nur durch Geburt angehört, sondern in den man durch Verdienst aufsteigen kann. Hervorragende Leistung qualifiziert nicht nur die Person, sondern die Qualifikation vererbt sich: auch große Verdienste der Väter machen den jungen Mann der *dignatio* teilhaftig, das Verdienst des Vaters adelt auch den Sohn (Germ. 13). Diese Anschauung hängt wohl mit dem Glauben an das Sippenheil zusammen und ist eine der Wurzeln der in vielen späteren Quellen bezeugten Erbllichkeit der Königswürde. Allmähliche rechtliche Festigung, d. h. ständischer Abschluß des Adels, dürfte noch vor Beginn der Völkerwanderungszeit eingetreten sein. Alles in allem also ein Herrenstand, zu dessen auszeichnenden Momenten die Gefolgschaft gehört: *magnaque... aemulatio... principum, cui plurimi et acerrimi comites. Haec dignitas, hae vires, magno semper et electorum iuvenum globo circumdari, in pace decus, in bello praesidium.*

Die Herrengewalt des germanischen Altertums ist, soweit sie über bloße Hausherrschaft hinausgeht, Gefolgherrschaft, die ihrerseits mit der Hausherrschaft in engem Zusammenhang steht, in gewisser Weise sogar aus ihr erwächst. Daß Gefolgschaft ursprünglich Hausgenossenschaft war, bezeugt das Beowulflied mehrfach (v. 81, 88ff., 99, 117 usw.). Es handelt sich dabei um die Gefolgschaft des Königs Hrothgar. Man kann aber das Verhältnis von Haus und Gefolgschaft auch von einem ganz anderen Gesichtspunkt aus betrachten. Es ist sehr zweifelhaft, ob wir in der Frühzeit einen umfassenden Stammes- oder Volksfrieden voraussetzen dürfen. Die nordischen Quellen berichten es anders. Hier mußte das Verhältnis des Hausherrn zu den Hausgenossen schon durch die unaufhörlichen Sippenfehden, durch Rache- und Beutezüge etwas vom kriegerischen

<sup>33</sup> Livius 45, 5, 10.

<sup>34</sup> Etwa im Vergleich von Germ. 38 mit 25, doch ist dies nicht zwingend.

<sup>35</sup> z. B. Ann. I 55.

Charakter der Gefolgschaft bekommen. Ein so ausgezeichnete Kenner der nordischen Überlieferung wie Hans Kuhn erblickt daher im großbäuerlichen Gesinde eine Wurzel des Gefolgschaftswesens<sup>36</sup>. Nun kann man gewiß die besonderen Verhältnisse Islands nur mit großer Vorsicht verallgemeinern. Aber die Schilderung, die Tacitus von den Zuständen bei den Cheruskern gibt (*amissis per interna bella nobilibus et uno reliquo stirpis regiae, qui apud urbem habebatur*)<sup>37</sup>, spricht nicht für Volksfrieden, und die so breit ausgeführten Bußtaxen der sog. Volksrechte gewähren Einblick in Zustände, die denen des Nordens geähnelt haben müssen. Nicht zuletzt stellt die Bedeutung der Fehde noch in der Volksverfassung einer sehr viel späteren Zeit<sup>38</sup> einen Volksfrieden der Frühzeit in Frage. Hätte er je bestanden, so wäre er wohl in der von dauerndem Kampf erfüllten Wanderzeit | ohnehin zugrunde gegangen<sup>39</sup>. So spricht alles dafür, daß nicht nur die von Tacitus geschilderte „adlige“ Gefolgschaft, sondern unterhalb davon auch ein großbäuerliches Gefolgschaftswesen bestanden hat, daß im Grunde der ganze Stamm oder, wenn man lieber will, das ganze Volk gefolgschaftlich gegliedert war. Gerade im bäuerlichen Bereich hat sich das Wort *Gesinde*, das ursprünglich die Gefolgschaft bezeichnet, erhalten, und da es die „Weggenossen“ bedeutet, wird die unfriedliche Wurzel erkennbar. Neben das landlose Gesinde im engeren Sinne wird man freilich schon frühzeitig abhängige Kleinbauern zu stellen haben, mögen dies nun abgeschnittene Unfreie oder Freie sein, die unter die Munt des Großbauern getreten sind. So trägt noch das Verhältnis des isländischen Goden zu seinen Dingmännern deutlich gefolgschaftliche Züge an sich<sup>40</sup>. Auch in Sachsen, das germanische Zustände in verhältnismäßiger Reinheit bewahrt hat und wo beim Stellingaufstand des 9. Jahrhunderts die *nobiles* ganz allgemein als die *domini* der *liberi* erscheinen, hat Erich Molitor ein bäuerliches Gefolgschaftswesen beobachten können<sup>41</sup>. Auf die gefolgschaftliche Ge-

<sup>36</sup> Germanische Altertumskunde, hrsg. H. Schneider (2. Aufl. 1951) S. 101.

<sup>37</sup> Ann. XI 16.

<sup>38</sup> Vgl. vor allem O. Brunner, Land und Herrschaft (3. Aufl. 1934).

<sup>39</sup> Auch Mitteis, Festschr. Zycha, S. 59, nennt als einzigen Friedensverband die Sippe.

<sup>40</sup> F. Boden, Die isländische Regierungsgewalt in der freistaatlichen Zeit (1905).

<sup>41</sup> ZRG Germ. Abt. 64 (1944), S. 136. Nithard IV 2, hrsg. Müller, S. 41 f.

staltung der Hausherrschaft weist schließlich hin, daß gefolgschaftliche Gedanken sogar im Eherecht zum Ausdruck kommen: die Ehefrau erscheint als die „durch das Gefolgschaftsband mit ihrem Manne verbundene Gefährtin“<sup>42</sup>. Es nimmt nicht wunder, daß die Herrschaft des Herrn über die Bauern in späterer Zeit nicht einseitig nach dem Willen des Herrn ausgerichtet, sondern ein „vertragsähnlicher Rechtszustand“ ist, wie mit Recht hervorgehoben worden ist<sup>43</sup>; es entspricht dies durchaus dem Wesen der Gefolgschaft.

Wie sehr die Wanderzeit eine Blüte des Gefolgschaftswesens herbeiführen mußte, liegt auf der Hand. In der germanischen Heldendichtung hat sie ihren Niederschlag gefunden, freilich nur im Hinblick auf die adlige Gefolgschaft. Diese Dichtung war ausgesprochene Adelsdichtung. Einblick in den Lebenskreis des Bauern kann man hier nicht erwarten. Stoffgebunden ist auch die geistliche Dichtung, die zudem einer späteren Zeit angehört; aber immerhin zeigt hier die Wortwahl, die in erstaunlichem Maße Ausdrücke des Gefolgschaftswesens aufgreift, in welchem Maße dieses die gesamte Volksordnung durchdrang<sup>44</sup>.

In der Wanderzeit kommt eine besondere Art der Gefolgschaft zum Zuge, die uns bereits Cäsar schildert<sup>45</sup>, der bekanntlich weniger die sesshaften als die in Bewegung geratenen germanischen Stämme im Auge hat. Um eine Neubildung erst der Zeit, die wir mit dem Namen der „Völkerwanderung“ zu belegen pflegen, handelt es sich hier also nicht. In der Volksversammlung erklärt ein *princeps*, er wolle Führer eines Beutekrieges sein, wer ihm folgen wolle, möge sich melden. Die zur Teilnahme Bereiten tun dies, und damit bereits ist eine Treuerverpflichtung eingegangen, denn wer nun zurücktritt, gilt als Deserteur und Verräter. Noch die Züge der Wikinger müssen in ähnlicher Weise vorbereitet worden sein. Was aber für den Beutekrieg gilt, muß auch für den Fall gegolten haben, daß sich ein Haufe um den Führer zum Zwecke der Landgewinnung in der Fremde sammelt, zu einem Unternehmen also, das auf dauernde Nieder-

<sup>42</sup> A. Schultze, Über westgotisch-spanisches Eherecht. SB. Leipzig 95 (1943), Heft 4 (1944), S. 51, 63.

<sup>43</sup> K. S. Bader, Staat und Bauerntum im deutschen Mittelalter. In: Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, hrsg. Th. Mayer (1943), S. 119.

<sup>44</sup> Die S. 136, Anm. 2, zitierte Arbeit von Guntermann gibt wesentliches Material, ohne es nach jeder Richtung erschöpfend auszuwerten.

<sup>45</sup> B. G. 6, 23.

lassung zielt, bei dem Weiber und Kinder mitziehen und die Habe mitgeführt wird. In dieser Weise wird Ariovist den ursprünglichen Kern seiner Scharen zusammengebracht haben. Bei so weitgespannten Unternehmungen erfolgte freilich der Zulauf nicht nur von einem Kleinstamme und die Werbung nicht nur auf einer Volksversammlung. Nicht nur Einzelne schlossen sich an, sondern *principes* mit ihrem gesamten Gefolge, das sich um die für den besonderen Zweck Anschlußbereiten vermehrte. Freiwillig ordneten sie sich dem Führer unter, zu dessen Heil sie Vertrauen gefaßt hatten, so wie ihr eigenes Gefolge sich ihnen untergeordnet hatte. Dem Führer kam damit die Stellung eines Heerkönigs zu. Hatte das Unternehmen Erfolg, gelang die Niederlassung, die Reichsgründung, so entsteht aus dem Heerhaufen ein neuer Stamm, aus dem Heerkönig wird der Stammeskönig. Somit wurzelt auch die königliche Gewalt in der Gefolgsherrschaft. Besonders deutlich wird dies bei den Alemannen, die nach dem Berichte Ammians eine Vielzahl von *reges*, *regales* und *reguli* hatten, deren Herrschaft nicht anders als gefolgschaftlich begründet angesehen werden kann. Wendungen wie *reges eorumque populi*; *omnis eius* (sc. Gundomadi) *populus*; *Vadomarii plebs*; *Alamannorum reges et populi*, denen solche wie *Hortarii regna* und ähnliche zur Seite treten, sprechen eine deutliche Sprache<sup>46</sup>. |

Recht aufschlußreich ist in diesem Zusammenhange, was wir über

<sup>46</sup> Vgl. hierzu die ausgezeichnete Dissertation von A. Bauer, Gau und Grafschaft in Schwaben (1927). Hier werden auch bereits die alemannischen Huntaren und Baaren als Herrschaftsgebiete solcher Kleinkönige gedeutet, wie dies neuerdings H. Dannenbäuer, H. Jb. 62/69 (1940), S. 177 ff. in größerem Zusammenhang wieder aufgenommen hat. — Es erscheint mir zweifelhaft, ob die *reges*, die Tac. Germ. 7 im Auge hat, mit den Königen der *gentes quae regnantur* und mit den *reges* der Völkerwanderungszeit verfassungsgeschichtlich völlig identisch sind. Die Frage bedarf besonderer Untersuchung. Zu scheiden sind sakrales Stammeskönigtum und Heerkönigtum, das häufig Angehörige mehrerer Stämme umfaßte und zur Bildung neuer Stämme, wenn auch teilweise unter altem Namen, führte. Im Stamm werden *rex* und *dux* unterschieden, der Heerkönig dagegen ist *rex* und *dux* zugleich. Daß es weiträumige Herrschaft, die nur als Königsherrschaft in diesem Sinne verstanden werden kann, längst vor Tacitus gegeben hat, zeigen die germanischen „Königsgräber“ der vorgeschichtlichen Zeit, und auch zur Zeit des Tacitus selbst war die Königsherrschaft offenbar recht verschieden ausgestaltet. Vgl. dazu M. Lintzel, ZRG. Germ. Abt. 54 (1934), S. 227 ff.

die Vorgänge beim Bataveraufstand des Jahres 69 wissen<sup>47</sup>. Auch Civilis, der einer *stirps regia* entstammte, hatte es auf Reichsgründung abgesehen, wenn auch nicht in der Form der Wanderung und Niederlassung in fremdem Gebiet. Grundlegend war eine Versammlung der *primores gentis et promptissimi vulgi*, denen „nach barbarischem Brauch“ ein Eidschwur abgenommen wurde, in dem man einen Gefolgschaftseid erblicken darf. Beteiligt waren von Anfang an mehrere Stämme, neben den Batavern die Canninefaten und Friesen, später auch Angehörige anderer Stämme. Bei den Canninefaten erfolgte die Wahl des Führers durch Schilderhebung, wie diese später in besonderen Fällen auch bei der Königswahl üblich war; der Zusammenhang zwischen Königtum und Gefolgschaft wird deutlich. In der Schlacht wurde jeder Stamm gesondert aufgestellt, *quo discreta virtus manifestius spectaretur*, wie Tacitus meint<sup>48</sup>. Unter gemeinsamer Führung, die, wäre der Aufstand nicht schließlich gescheitert, gewiß zur Königsherrschaft ausgestaltet worden wäre, behalten die Stämme also doch ein Eigenleben, ganz so, wie wir dies später im fränkischen und im deutschen Reiche antreffen. So scheint es, daß die Personalität des Rechts bereits in dieser Zeit wurzelt.

Lebendigen Eindruck in den Gedankenkreis solcher gefolgschaftlicher Reichsgründung gewinnen wir wiederum in der altsächsischen Genesis, in dem Teile, der nur in angelsächsischer Übersetzung vorliegt. Hier wird der Abfall der Engel geschildert (v. 246 ff.). Man kann nicht sagen, daß das Verhältnis der Engel zu Gott spezifisch gefolgschaftlich gedacht wäre, eher gleicht es dem des Hausherrn zu seinem Gesinde. Gleichwohl mißt sich der aufrührerische Luzifer mit Gott in bezug auf die Gefolgschaft, es dünkt ihn, er besitze mehr an *folcgestaelna* als jener. Auch Gottvater, der König und himmlische Hausherr, ist also als Gefolgscherr gedacht. Worauf Luzifer seine Macht zu gründen gedenkt, legt er in einer Rede dar, die wegen ihrer Wichtigkeit hier wiedergegeben sei. Ein biblisches Vorbild hat sie nicht, hier konnte also der Dichter frei schalten. Hören wir ihn selbst:

*Hwaet sceal ic winnan? cwaedh hê, nis mê wihtae thearf  
 bearran tô habbanne: ic maeg mid handum swâ fela  
 wundra gewyrcean; ic haebbe geweald micel  
 tô gyrwanne gôdlecra stôl*

<sup>47</sup> Vgl. Tac. Hist. IV, 12 ff.

<sup>48</sup> IV, 16–23.

*hearran on beofne. Hwÿ seal ic aester his byldo theowian,  
bÿgan him swilces geongordômes? Ic maeg wasan god swâ hê.  
Bigstandað mê strange geneatas, thâ ne willað mê aet thâm*

*strîðhe geswîcan,  
haeledhas heardmôde: hie habbadh mê tô hearran gecorene,  
rôfe rinkas: mid swilcum maeg man râed gethencean,  
fôn mid swilcum folcgesteallan: frÿnd synd hie mîne georne,  
holde on hyra hygescaftum. Ic maeg hyra hearra wasan,  
râedan on this rîce; swâ mê thaet wiht ne thîncedh,  
that ic ôleccan âwîht thurfe  
gode aester gôde ânegum: ne wille ic leng his geongra wurdhan<sup>40</sup>.*

Es geht um den *stôl*, den Hochsitz in der Halle des Hauses, den Thron, wie man in dieser Zeit wohl bereits sagen muß. Luzifer möchte selbst das Reich regieren (*raedan on this rice*), er hat es satt, | einen Herrn (*hearran*) zu haben, um dessen Huld (*byldo*) er dienen muß. Mit *geongordôm* wird dieses Verhältnis der Unterordnung bezeichnet, Luzifer ist Gottes *geongra*. Er möchte aber selbst Herr sein (*hearra wasan*), der „Ältere“, nicht der „Jüngere“. Es wird nicht ausgesprochen, ist aber deutlich: er möchte an Stelle Gottes König werden. Diese Herrschaft nun, die er anstrebt, ist unzweideutig Gefolgherrschaft. Sie stützt sich auf starke Gesellen, hartgemute Helden, berühmte Mannen, *folcgesteallan*, was mit „Volks-genossen“ nicht völlig sinngemäß wiedergegeben wird: es sind die Genossen des gefolgschaftlich gegliederten Volkes, das mit dem Heer identisch ist, des oben erwähnten *folcgestaelna*. Sie sind seine

<sup>40</sup> In der Übersetzung von Felix Genzmer:

Warum soll ich mich plagen? sprach er. / Mir paßt es nicht,  
einen Herrn zu haben. / Ich kann mit meinen Händen nicht minder  
Wunder wirken. / Ich habe Gewalt genug,  
einen stattlicheren Stuhl / zu erstellen wohl,  
einen höheren im Himmel. / Warum soll ich um seine Huld dienen,  
ihm ergeben mich beugen? / Ich kann Gott sein wie er.  
Ich habe kühne Kraftgesellen. / Die werden im Kampf nicht versagen,  
hartgemute Helden; / die haben mich zum Herrn erkoren,  
berühmte Recken. / Mit solchen kann man Rat erdenken,  
ihn finden mit solchen Volksgenossen. / Freund sind sie mir gerne,  
hold in ihrem Herzensschrein. / Ich kann ihr Herrscher sein,  
dieses Reiches walten. / Drum dünkt es recht mich nicht,  
daß ich irgendwie / anflehen sollte  
Gott um Gut; / ich will nicht länger ihm ergeben sein.

Freunde (*frynd*), und sie sind ihm hold (*holde*): das Verhältnis der Huld, das Herrn und Mann verbindet, klingt an. Wie sie ihn im Kampfe nicht verlassen werden, so werden sie mit ihm Rat erdenken, also die beiden Grundpflichten des Gefolgsmanne, Rat und Hilfe, erfüllen. Diese Mannen haben Luzifer, und das ist wichtig, zum Herrn gewählt (*tô hearran gecorene*). Es bleibt dunkel, ob damit an eine Art Königs- oder Herzogswahl gedacht ist, vergleichbar dem Vorgang bei den Canninefaten, oder an einen einzelnen Akt mit bestimmter Zwecksetzung, wie er uns von Civilis überliefert ist, oder ob die Mannen sich als einzelne nach und nach der Gefolgschaft des Luzifer angeschlossen haben, denn auch dies kann im Altsächsischen *kiosan te hêrron* bedeuten (vgl. Heliand v. 1186f., 1199)<sup>50</sup>. Es ist dies auch wenig wesentlich, es genügt uns zu wissen, daß auf Gefolgsleute sich stützte, wer auf Errichtung königlicher Herrschaft ausging, und daß diese Gefolgsleute die Hauptstütze künftiger Macht waren, die einzige, die hier genannt wird. Man kann nicht daran zweifeln, daß das Emporkommen des Königtums bei den Germanen von Vorgängen ähnlicher Art begleitet war und durch kriegerische Auseinandersetzungen befördert wurde; die historischen Quellen lassen das klar erkennen. Wiederum berühren sich Macht und Recht auf das engste; entscheidend war der errungene Sieg.

Mit jedem Sieg vermehrte sich nicht nur die Macht, sondern

<sup>50</sup> Die Stelle läßt mit aller Deutlichkeit erkennen, daß im Heliand das Verhältnis Christi zu seinen Jüngern in seiner äußeren Form gefolgschaftlich gedacht ist, was törichterweise mitunter geleugnet wird. Matthäus, Dienstmann (Amtsträger, *ambakteo*) und Gefolgsmanne des Königs (*the cuninges thegn*), verläßt den Königsdienst und wählt sich Christus zum Gefolgherrn (*côs im . . . te hêrran*, vgl. auch 3310), einen freigebigeren Schatzspender (*milderan medbomgebon*), als er bisher gehabt hatte. Auch die Gabe, die er nun empfängt, fehlt nicht, sie ist natürlich geistlicher Art. Da ward es den Mannen (*liudium*) von allen Burgen kund, daß der Gottessohn Gefolgsleute sammelte (*sammode gesidhos*). Dieses Sammeln von Gefolgsleuten scheint demnach dem Helianddichter durchaus geläufig zu sein. Anders verfuhr in der Vorstellung des Genesisdichters wohl auch Luzifer nicht, und das gleiche gilt sicherlich für Civilis, der Vorgang in der Volksversammlung ist nur der abschließende Akt. Daß theologisch betrachtet das Verhältnis der Jünger zu Christus im Heliand sich nicht im Gefolgschaftlichen erschöpft, wird damit in keiner Weise bestritten. Dies war ja aber die Absicht des Dichters, seinen Landsleuten fremde Vorstellungen in heimischem Gewande nahezubringen.



auch das Ansehen des Königs erheblich. Das Königsheil hatte sich nunmehr bewährt, die sakrale Weihe des Königtums wuchs in gleichem Maße wie seine äußere Macht. Ein schönes Zeugnis für diese Anschauung überliefert Widukind, der berichtet, nach erungenem Sieg über die Thüringer hätten die Sachsen ausgerufen, ihrem Führer im Kampf müsse überirdische Tapferkeit und ein göttlicher Geist innewohnen<sup>51</sup>. Einem solchen Könige zu folgen, bedurfte es bei den Germanen keines Zwanges. Ihn hatten sie ja zum Gefolgherrn erwählt, und zur Treue waren sie ihm verpflichtet. Als Gefolgsleute des Königs sind die *principes* der germanischen Zeit in den Reichen der Völkerwanderungszeit die nächsten am Throne geblieben. Mit der Macht des Königs wuchs auch ihre Macht; die viel besungene Freigebigkeit des Gefolgherrn äußerte sich jetzt in großen, teilweise riesigen Landanweisungen, die sie ihrerseits wiederum ihren eigenen Gefolgsleuten, ihren Bauern zugute kommen ließen. Solche Landanweisung an den Gefolgsmann kennt bereits das Beowulflied (v. 2489, 2606 ff.)<sup>52</sup>. |

So sind die Ansiedlungen, die Dörfer, wenigstens zum Teil von vornherein herrschaftlich gestaltet, vor allem auch deshalb, weil man mit dem Sesshaftbleiben unterworfenen Bevölkerung stets rechnen muß. Daneben wird es Ansiedlungen von Bauern gegeben haben, die ihr Land unmittelbar vom Könige empfangen, wie sie

<sup>51</sup> Wid. I 12, hrs. Hirsch-Lohmann S. 21. Zu vergleichen ist etwa Beowulf v. 64 ff. oder 859 ff.

<sup>52</sup> Vgl. hierzu allgemein Brunner-v. Schwerin, RG. II<sup>2</sup>, S. 350 ff. mit zahlreichen Belegen. Doch ist mir zweifelhaft, ob es sich empfiehlt, von „Abschichtung“ zu sprechen. Die Vorgänge bei der Reichsgründung Rollos in der Normandie zeigen vielmehr, daß die Landteilung unter die Gefolgsleute sogleich bei der Landnahme erfolgte und gleichsam ein Bestandteil der Reichsgründung ist: *coepit metiri terram verbis suis comitibus atque largiri fidelibus . . . Illam terram suis fidelibus funiculo divisit*. Vgl. kurz vorher *Antequam dividatur terra meis principibus*. Dudo von St. Quentin, hrsg. Lair, S. 171, 170. Es ist lehrreich, daß die normannischen Gefolgsleute (*principes, comites, milites praecipui*) ihren Gefolgherrn als *primus inter pares* betrachten. Auf die Frage: *Quo nomine vester senior fungitur?* legt ihnen Dudo die Antwort in den Mund: *Nulla, quia aequalis potestatis sumus* (S. 154). Gleichwohl nennen sie ihn *nostrum ducem* (S. 164), und die Herzogsgewalt gewann bekanntlich bei den Normannen frühzeitig eine besonders starke Stellung. Vgl. hierzu D. Stichtenoth, Die Entstehung der normännischen Herzogsgewalt im 10. Jahrhundert. Diss. 1938. Über seine Ergebnisse ließe sich wohl noch hinauskommen.

anscheinend tit. 45 der Lex Salica „De migrantibus“ im Auge hat. Wie die Verwandten sich im Kriege und auf der Wanderung natürlicherweise zusammengehalten hatten, so siedelten sie sich auch gemeinsam an<sup>53</sup>. Aber auch die Gemeinschaft des Großbauern mit seinen Kleinbauern und dem Hofgesinde dürfte teilweise den Sturm der Wanderung überdauert haben. Sippe und „bäuerliches Wandergefolgschaftswesen“<sup>54</sup> finden ihre Spiegelung im Siedlungswesen. Mit großer Mannigfaltigkeit ist zu rechnen<sup>55</sup>. Neben die aus dem Hause erwachsenen Dörfer treten in der Wanderzeit die sogleich als Gruppensiedlung angelegten. Die mit einem Personennamen gebildeten ingen-Orte lassen den Schluß zu, daß einer aus der Siedlergruppe herausragte. Auch hier ist also eine Wurzel der Dorfherrschaft gegeben. Sie trat dem genossenschaftlich gestalteten Verbands der Ansiedler, der Nachbarschaft, gegenüber. Der Großbauer wurde zum Herrn nur eines Dorfes; Herren über viele Dörfer wurden dagegen die unmittelbaren Gefolgsleute des Heerkönigs, die Nachkommen der *principes* des germanischen Altertums. Sie hatten ihrerseits wiederum Gefolgsleute, so daß sich ein stufenförmiger Aufbau der gefolgschaftlich gegliederten Volksordnung ergibt. Schon in taciteischer Zeit war dies so gewesen: *cum manu clientium*, worin man seine Gefolgschaft erblicken darf, unterstellte sich Inguiomerus dem Marbod, weil er es für unter seiner Würde hielt, sich dem weit jüngeren Arminius unterzuordnen<sup>56</sup>. Die Freiwilligkeit solcher Unterstellung unter die Herrschaft des aufsteigenden Königtums kommt dabei gut zum Ausdruck, und gleichzeitig wird sichtbar, daß die Gefolgschaft ein festerer Verband war als der Stamm. Die cheruskischen Gefolgsleute des Inguiomerus schlugen sich ohne Murren auf die Seite der Feinde des eigenen Stammes. |

In späterer Zeit ist dieser stufenförmige Aufbau am klarsten im angelsächsischen England erkennbar<sup>57</sup>. Das Kleinkönigtum, das hier

<sup>53</sup> Die Verbindung *mágo gisidli* Heliand v. 3321 bezeichnet zwar nicht die „Sippensiedlung“, läßt aber doch den Schluß zu, daß die Sippenangehörigen nahe beieinander wohnten.

<sup>54</sup> Der treffende Ausdruck stammt von A. Helbok, Volk und Staat der Germanen. HZ 154 (1936), S. 234. Anderen in diesem Aufsatz geäußerten Ansichten vermag ich nicht zuzustimmen.

<sup>55</sup> Doch gehört hierher nicht eine immer wieder angeführte Libaniusstelle; vgl. W. Göz, Klio 17 (1921), S. 240.

<sup>56</sup> Tac. Ann. II 45.

<sup>57</sup> Zum Folgenden F. M. Stenton, Anglo-Saxon England (2. Aufl. 1950),

entstand, hat urtümliche Züge besser bewahrt als das festländische Großkönigtum, zumal in England mit dem Fortleben römischer Institutionen kaum gerechnet zu werden braucht. Unter den Königen standen hier gelegentlich Unterkönige (*subreguli*), wie sie für die Frühzeit auch für die festländischen Stämme bezeugt sind<sup>58</sup>. Ferner gab es in diesen Kleinkönigreichen eine große Anzahl sogenannter *duces*. Beda berichtet, daß Penda von Mercien nicht weniger als 30 *duces regii* zu Hilfe kamen<sup>59</sup>. Die Königsgefolgschaft behielt einen festumrissenen Platz im Verfassungsleben, und es ist deutlich, daß ihre Mitglieder wiederum über Gefolgsleute verfügten, wie dies bereits im Falle des Inguiomerus sich ergab. So heißt es in der Zeugenreihe einer Urkunde von 738: *Hanc donationem meam ego Eadberth rex Cantuariorum propria manu confirmavi ... testes quoque idoneos commites meos confirmare et subscribere feci*. Es folgen Ego *Vilbaldus commites meos confirmare et subscribere feci* und sechs weitere Zeugnisse dieser Art<sup>60</sup>. Die Mitglieder der Königsgefolgschaft (*gesithcund*) finden wir im 7. Jahrhundert im Besitze ausgedehnten Landbesitzes, den sie durch ihre Bauern bebauen lassen. Der Herrrensitz heißt *burh*<sup>61</sup>. Auch das bäuerliche Gefolgschaftswesen ist erhalten geblieben. Noch zur Zeit Alfreds haben *eorl* wie *ceorl* in gleicher Weise Leute unter sich, von denen sie Herrenverrat erleiden können. Der *ceorl* ist *blaford* wie jener<sup>62</sup>.

Man wird nicht fehlgehen, wenn man auf dem Festlande ursprünglich ähnliche Zustände voraussetzt. Mit dem Aufstieg des Königtums stieg auch der Adel auf; am deutlichsten erkennbar bei den Langobarden, deren *duces* als die unmittelbaren Nachfolger der alten *principes* angesehen werden können. Sollte dies nicht auch bei den fünf *genealogiae* der Lex *Baiwariorum* der Fall sein? Tiefgehende Unterschiede bei den einzelnen Stämmen, je nach der | Ver- S. 298 ff. Auf die grundlegende Bedeutung der Gefolgschaft ist auch hingewiesen bei R. G. Collingwood and J. U. L. Myres, *Roman Britain and the English settlements* (2. Aufl. 1937), S. 347 f. Die hier geäußerte Meinung entspricht durchaus der von A. Bauer (vgl. S. 154, Anm. 46) über die Landnahme der Alemannen. Dagegen steht J. E. A. Jolliffe, *The constitutional history of medieval England* (1937) der Ansicht der älteren deutschen Forschung nahe.

<sup>58</sup> Belege gibt Brunner, *RG I*<sup>2</sup>, S. 164.

<sup>59</sup> *Hist. Eccl.* III 24, hrsg. Plummer, S. 178.

<sup>60</sup> Birch, *Cartularium Saxonicum I*, Nr. 159.

<sup>61</sup> Vgl. S. 146, Anm. 25.

<sup>62</sup> Liebermann I, S. 50, § 4,2.

schiedenheit ihres geschichtlichen Schicksals, prägten sich aus. Aber soviel wird man allgemein sagen dürfen: aus den kleinen Herren der taciteischen Zeit waren im Verlaufe der „Landnahme“ große Herren geworden. Wie einst im Hause des Herrn lebten sie jetzt am Hofe des Königs, was keineswegs ausschließt, daß sie daneben einen eigenen Hausstand unterhielten; dies war vielmehr die Regel. Sie waren die Beisitzer im Königsgericht. Mit ihrem Rat und ihrer Hilfe regierte der König sein Reich<sup>63</sup>, und vor allem versuchten sie, wo sie es vermochten, ein Recht geltend zu machen, den König zu wählen. Daß es aus der „Wahl“ des Gefolgherrn hervorgegangen, die Königswahl rechtlich dem Eintritt in das Gefolge gleichzuachten ist, habe ich an anderer Stelle zu zeigen versucht<sup>64</sup>. Es liegt auf der Hand, daß sich unter diesen Verhältnissen sehr bald ein Gegensatz dieses Herrenstandes zum Königtum ergeben hat; denn auf dem Boden des Römerreiches wuchs den Königen aus dem Erbe der christlichen Antike eine Macht zu, die germanischem Wesen fremd und anstößig erscheinen mußte, obwohl natürlich auch die Großen selbst aus den Trümmern der provinziäl-römischen Welt nicht geringen Nutzen zogen.

Zu weltgeschichtlicher Bedeutung ist der Herrenstand im Frankenreiche als der Keimzelle des Abendlandes gekommen. Grundlage der Macht des fränkischen Herrenstandes ist das seit der Wanderzeit fortbestehende Gefolgschaftswesen gewesen. Die Gefolgschaften der Großen wuchsen sich zeitweise zu förmlichen Privatarmeen aus, wobei man annehmen darf, daß auch ihre freien bäuerlichen Hintersassen zu gefolgschaftlichem Dienst wie in der alten Zeit herangezogen wurden. An der Spitze einer solchen Privatarmee sind die Karlinger emporgekommen. Es ist nur folgerichtig, wenn seit karlingischer Zeit die zwischen Maas und Mosel, also in der Heimat des Geschlechts, ansässigen Adelsfamilien in den Vordergrund treten. Es ist den fränkischen Königen nicht gelungen, die Macht dieser adligen Herren zu brechen, sie bleiben mit dem Königtum die Träger der fränkischen Geschichte. Sie herrschen von der Nordsee bis zum Mittelmeer, unter den Königen, neben ihnen, häufig genug auch gegen sie. Als *optimates*, *potentes*, *maiores*, *priores*, *meliores*, *seniores*, *primi*, *principes*, *primates*, auch

<sup>63</sup> H. Zatschek, Germanische Raumerfassung und Staatenbildung in Mitteleuropa. HZ 168 (1943), S. 27 ff., bes. S. 43 ff. mit lehrreichen Belegen.

<sup>64</sup> ZRG Germ. Abt. 66 (1948), S. 381 ff.

*maiores natu, nobiles* und *nobiliores* werden sie bezeichnet. Als deutsches Wort bietet sich neben denjenigen, die speziell *nobilis* übersetzen, als weit genug für all diese unscharfen lateinischen Bezeichnungen nur das Wort *hërro* an, wobei wir freilich nicht vergessen dürfen, daß dieses Wort nur aus der Spätzeit des fränkischen Reiches überliefert ist. In den Glossen und bei Notker entsprechen dem althochdeutschen *hërro* die lateinischen Bezeichnungen *magnates, proceres, magni, senatores, possessores, principes, potentes*, auch *magistratus* und *patres curules*, sowie *domini*. Die Übereinstimmung mit dem Wortschatz der lateinisch geschriebenen Quellen für den Begriff „Herr“ im Sinne des dem fränkischen Herrenstande Angehörigen ist offensichtlich. Zu beachten ist, daß *hërro* im Altsächsischen schon vor der fränkischen Eroberung vorhanden gewesen sein wird, wie der Gebrauch im Heliand erkennen läßt, und daß es hier den Gefolgsherrn bezeichnet. Ist das Wort aus dem Fränkischen ins Sächsische vorgedrungen, wofür sein Fehlen im Angelsächsischen spricht, so läßt sich auch von hier aus ein Schluß auf den gefolgschaftlichen Charakter der Herrschaft der fränkischen Großen ziehen.

Königliche Herrschaft und adlige Herrschaft waren ursprünglich ebensowenig unterschieden wie Königsrecht und Volksrecht. Nach beiden Prologen der *Lex Salica* sind es fiktiv die *proceres* der Franken, die das aufzuzeichnende Recht finden, und in anderen Rechtsaufzeichnungen der Frühzeit wird wenigstens der Mitwirkung der Großen gedacht, besonders bezeichnend in dem noch dem 7. Jahrhundert angehörigen Gesetz des Königs Wihtried von Kent, das von ihnen „gefunden“ wurde: *dha eadigan funden*, heißt es wiederum im Prolog<sup>65</sup>. „Geblütsheiligkeit“ kommt den Adels Sippen nicht minder zu als der Königssippe<sup>66</sup>, und jede Adelsippe kann auf Grund derselben zum Königtum aufsteigen: die *stirps regia* bei den Cheruskern, die Tacitus nennt, war die Sippe des Arminius, der selbst keineswegs König, aber auf dem Wege zum Königtum war, und ähnlich liegen vielleicht die Dinge bei *Civilis*<sup>67</sup>. Bei den Angelsachsen kommt das siebringende Heil dem *dux (heretoga)* ganz in

<sup>65</sup> Liebermann I, S. 12.

<sup>66</sup> K. Hauck, *Geblütsheiligkeit*. In: *Liber Floridus*. Festschr. f. P. Lehmann (1950), S. 187 ff.

<sup>67</sup> *Ann. XI 16; Hist. IV, 12*. Es kann aber auch daran gedacht werden, daß bei den Batavern ein früher vorhandenes Königtum geschwunden ist.

der gleichen Weise zu wie dem König<sup>68</sup>. Das bei den späteren deutschen Stämmen ausgebildete „ältere“ und „jüngere“ Stammesherzogtum unterschied sich zunächst seinem Wesen nach ebenfalls nicht vom Königtum. Es wurde getragen von den großen Gefolgsmännern wie jenes, und dies ist in einzelnen Quellenstellen, auf die man freilich meist geringen Wert gelegt hat, noch lange erkennbar. Aufschlußreich ist z. B. eine Stelle der *Vita Mathildis antiquior*: | auf einem Stammeslandtag (*regni consilium*) verhandelten die *principes*, wer den *herorum principatum* innehaben sollte und wählten Heinrich, den späteren König, zum Herzog (*dux*). Gleichzeitig gaben sie dem Wunsche Ausdruck, er möge zum König erhoben werden<sup>69</sup>. Die Baiern (*Bavarii*), d. h. doch wohl der bairische Adel, hatten zur Zeit Heinrichs II. das Recht, den Herzog zu wählen<sup>70</sup>; wir wissen, daß sie sich auch das Recht beimaßen, 919 ihren Herzog zum König zu wählen<sup>71</sup>. Ekkehard von Meißen war *communi totius populi electione* zum Herzog in Thüringen aufgestiegen<sup>72</sup>. Den Herzog von Böhmen hatte er zu seinem *miles* gemacht; auch hier schimmert wohl gefolgschaftsrechtliches Denken durch. Was immer *miles* an dieser Stelle bedeuten mag, deutlich wird, daß der Markherzog als Herr des mächtigen Böhmenherzogs schon vor 1002 Rechte in Anspruch nahm, die dem König nach unserem Empfinden hätten vorbehalten sein müssen, und so wundert es uns nicht, daß er schließlich nach der deutschen Königskrone griff. Schon einmal in der Geschichte, im 7. Jahrhundert, hatte ein Herzog der Thüringer eine königsgleiche Stellung erlangt: Herzog Radulf dünkte sich nach dem Berichte des sog. Fredegar „König in Thüringen“ zu sein<sup>73</sup>.

<sup>68</sup> Beer (vgl. S. 136, Anm. 2) S. 227.

<sup>69</sup> SS 10, S. 576. Die richtige Interpretation dieser Stelle verdanke ich J. O. Plafmann, der mir freundlicherweise Einsicht in eine noch ungedruckte Arbeit über *Princeps* und *populus* gewährte (1954 erschienen). Zu *herorum* vgl. die ags. Glosse *heroicis mid eorliscum*. Bartels (vgl. S. 136, Anm. 2), S. 68.

<sup>70</sup> Thietmar V 14, hrsg. Holtzmann S. 236.

<sup>71</sup> SS 30, S. 742.

<sup>72</sup> Thietmar V 7, hrsg. Holtzmann S. 228.

<sup>73</sup> SS. rer. Merow. II, S. 165. Radulf war von den Franken eingesetzter Amtsherzog gewesen, wie ja auch das „ältere“ Stammesherzogtum bei den Baiern und Alemannen nicht ohne Einwirkung der Franken entstanden ist. Aber schnelle Verselbständigung ist keineswegs allein aus Usurpation delegierter Amtsbefugnisse zu erklären, sondern beruht auf Ausübung eigenständiger Herrschaft, die vom Adel des Stammes getragen worden sein

Man wird die zeitlich so weit auseinanderliegenden Quellen doch in dem Sinne nebeneinanderstellen dürfen, daß der Schritt vom Herzogtum zum Königreich in fränkischer wie in ottonischer Zeit möglich war, ohne daß damit der Übertritt in einen anderen Rechtskreis erfolgt wäre. Der Herzog hat ein *herzogriche*<sup>74</sup> | inne wie der König ein *kunigriche*. In der berühmten Schilderung des Wahlvorganges von 936 bei Widukind heißt Otto der Große *novus rex* und zweimal *novus dux*, außerdem *princeps*; ein Unterschied wird nicht gemacht<sup>75</sup>. Nicht ein Wesensunterschied, sondern nur ein Gradunterschied zwischen König und Herzog ist somit zu erkennen, und selbst dieser ist bei Widukind verwischt, der den Gefolgsherrn schlechthin im Auge hat. Diese ursprüngliche Gleichstellung der herzoglichen und königlichen Gewalt klingt noch im Sachsenspiegel nach, wenn Eike sagt: *Sassen, Baieren, Franken unde Swâven, diz wâren alle kunigriche; seder wandelte men ine den namen unde hiez se herzogen*<sup>76</sup>. Wiederum gibt es Adelsgeschlechter, die eine Herrschaft ausüben, die der herzoglichen gleichkommt, die auch als Herzöge bezeichnet werden, ohne daß man von Stammesherzogtum sprechen könnte, wie die Konradiner in Franken und andere<sup>77</sup>. Die Herrschaftsformen gehen kontinuierlich ineinander über. Aber gerade beim Herzogtum zeigt es sich, wie die deutschen Könige bestrebt sind, es zu verbeamten oder doch wenigstens mit Hilfe des

muß und der königlichen alsbald gleich. Dem entspricht, daß in Baiern im 8. Jahrhundert *publicus*, *dominicus* und *dominicalis*, Ausdrücke, die sonst auf den König gehen, gleichbedeutend sind mit *ducalis*, herzoglich. Das Herzogtum der Agilolfinger unterscheidet sich in dieser Hinsicht von dem der Liutpoldinger nicht. Über das Herzogtum vgl. H. Zeiss, Wiener Prähist. Zs. 19 (1925), S. 145 ff.

<sup>74</sup> W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft I (1941), S. 121.

<sup>75</sup> Wid. II 1, hrsg. Hirsch-Lohmann S. 63 ff. Vgl. hierzu die S. 163, Anm. 69, genannte Arbeit von J. O. Plafmann. Auch bei Beda werden *rex* und *dux* synonym gebraucht, vgl. Drögereit, ZRG Germ. Abt. 69 (1952), S. 46. Besondere Aufmerksamkeit verdient die bei Beda nur einmal vorkommende Wendung *militiae ductor* für den König (III 2, hrsg. Plummer, S. 130). Es entspricht ihr genau, wenn im Heliand Herodes als *cuning* und *heritogo* in gleichem Atemzuge bezeichnet wird (v. 2703 f.).

<sup>76</sup> Ldr. III 53 § 1.

<sup>77</sup> G. Tellenbach, Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand. In: Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters. Hrsg. Th. Mayer (1943), S. 22 ff. Über die Konradiner sehr aufschlußreich I. Dietrich, Das Haus der Konradiner. Ungedr. Diss. Marburg 1952.

Lehnrechts von sich abhängig zu machen. Die königliche Herrschaft überragt ihrem eigenen Ansprüche nach jede andere Herrschaft weit-aus. Der Gradunterschied wird zum Wesensunterschied fortgebildet.

Wir haben damit bereits vorgegriffen. Es kann hier nicht wiederholt werden, was alles das fränkische Königtum an Ideen, Machtmitteln und Amtsgewalt antiker Herkunft übernommen hat, mit dem Ziele, seine Stellung in der Weise auszugestalten, wie sie uns schließlich am klarsten im Reiche Karls des Großen entgegentritt. Hier ist jener Grundzug germanischen Königtums kaum mehr zu erkennen, auf den bereits Tacitus hingewiesen hatte: *nec regibus infinita aut libera potestas*, eines Königtums, das genötigt war, *auctoritate suadendi magis quam iubendi potestate* zu regieren<sup>78</sup>. Nur eines sei hervorgehoben: die unerhörte Steigerung seiner | Autorität, die das germanische Königtum dadurch erfuhr, daß es christlich wurde<sup>79</sup>. Die Umdeutung der heidnischen Geblütsheiligkeit, die noch nach vielen Jahrhunderten im Bewußtsein des Volkes lebendig war, in ein christliches Gottesgnadentum ist ein Schritt nicht nur von ideengeschichtlicher, sondern auch von verfassungsgeschichtlicher Bedeutung. Hier liegt wohl eine der stärksten Wurzeln der Tatsache, daß der König später nicht mehr im Volke, wie in der germanischen Zeit, sondern über dem Volke steht. Wenn Alkuin an Karl den Großen schrieb: *populus iuxta sanctiones divinas ducendus est, non sequendus*, so kommt damit ein Gegensatz zum Ausdruck, der germanischem Denken ursprünglich völlig fremd war<sup>80</sup>. Im selben Maße wie die Macht des Christengottes, des *alowaldand* des Heliand, die Macht der heidnischen Götter übertraf, mußte sich auch das Ansehen des Königs steigern, wenn er, von Gott unmittelbar eingesetzt<sup>81</sup>, als Statthalter Gottes auf Erden galt. Es ist der theokratische Amtsgedanke in Verknüpfung mit gefolgschaftsrechtlichen Vorstellungen, der zu einem guten Teil der

<sup>78</sup> Germ. 7. 11.

<sup>79</sup> Vgl. hierzu Mitteis, Festschr. für Zycha S. 69 ff. mit Literatur. Ferner W. Berges, *Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters* (1938). W. Hamel, *Reich und Staat im Mittelalter* (1944), S. 26 ff. G. Tellenbach, *Germanentum und Reichsgedanke im frühen Mittelalter*. H. Jb. 62/69 (1. Halbband 1949), S. 117 ff. F. Heer, *Die Tragödie des heiligen Reiches* (1952). H. Büttner, *Aus den Anfängen des abendländischen Staatsgedankens*. H. Jb. 71 (1952), S. 77 ff.

<sup>80</sup> Epp. IV, S. 199.

<sup>81</sup> Vgl. etwa DK. d. Gr. 58 *invante domino, qui nobis in solium regni instituit* und viele andere Belege.



Königsherrschaft jene Einzigartigkeit verleiht, die man an ihr gerühmt hat. Es entstand ein nicht nur quantitativer, sondern qualitativer Unterschied von Königsherrschaft und Adelherrschaft, der freilich über den Bereich des Theoretischen hinaus nur dann wirksam wurde, wenn der Adel ihn anerkannte. Schon in merowingischer Zeit begegnet die Vorstellung, man diene dem König *vice nostri redemptoris*<sup>82</sup>. In der Wendung *fideles Dei et nostri*, mit der seit Pippin bis weit in die staufische Zeit hinein die Könige ihre Untertanen in den Urkunden anzureden pflegten, wird deutlich, daß Reich und Kirche in eins gedacht werden<sup>83</sup>. Glaube an Gott und Treue gegen den König sind dasselbe. Das Verhältnis des Gläubigen zu Gott wurde gefolgschaftsrechtlich gedacht, die *fideles Dei* sind die *gotes holdon* des Ludwigslieds (v. 36). Der König aber ist nach diesem Liede befugt, sie zum Kampfe aufzubieten, denn er hat dazu unmittelbaren Auftrag von Gott: „*Hludwig, | kening min(!), hilf minan liutin*“ (v. 23). Mit diesem Worte *liuti*, das wir latinisiert als *leudes* aus der fränkischen Geschichte kennen, begegnet als Synonym zu *holdon* abermals ein dem Gefolgschaftswesen entnommener Ausdruck. Gemeint sind dieselben *fideles*, die mit Bezug auf den König *gisellion* und *nôtstallon*, *dugidi* und *frônisc githigini* heißen (v. 32, 5), also Gesellen und Kampfgefährten, Mannschaft und Herrengefolgschaft. Diese Gefolgschaft hat der König aus der Hand Gottes empfangen: *gab her imo dugidi, frônisc githigini* (v. 5). Karls des Großen *Divisio* von 806 spricht vom *regnum a Deo nobis concessum*<sup>84</sup>. Dieses *regnum* erscheint im Ludwigslied somit als von Gott zugewiesene Gefolgschaft. Nicht deutlicher kann der innere Zusammenhang von Reich und Gefolgschaft zum Ausdruck kommen. Gottesgefolgschaft und Königsgefolgschaft sind identisch, sie schließen sich im Kreise der *fideles Dei et regis* zusammen. Aber Gott kann Gehorsam fordern, nicht nur, wie ursprünglich der König, Treue, die ja stets ein wechselseitiges Verhältnis ist; gerade am Beispiel des Heliand, in dem das Verhältnis von Gott und Mensch äußerlich so deutlich als Gefolgschaftsverhältnis erscheint, ist dieser grundlegende innere Unterschied verdeutlicht worden<sup>85</sup>. So vermag, als *vicarius Dei*, nunmehr auch der König zu

<sup>82</sup> Epp. III, S. 198.

<sup>83</sup> H. Helbig, *Fideles Dei et regis*. A. f. Kulturgesch. 33 (1951), S. 227 ff.

<sup>84</sup> Cap. I, S. 127.

<sup>85</sup> E. Grosch, *Das Gottes- und Menschenbild im Heliand* (Ungedr. Diss. Leipzig 1947).

befehlen und Gehorsam zu fordern: *secundum Dei voluntatem et secundum iussionem nostram* heißt es in einem Kapitular Karls des Großen<sup>86</sup>. Die Befugnis der Rechtssetzung kraft königlicher Gewalt, dem germanischen Rechtsempfinden völlig fremd, wird abgeleitet aus dem Willen Gottes, der durch den Mund des Königs spricht. Wenn dieser Gedanke verhältnismäßig leicht beim Volke Eingang fand, so doch wohl nur, weil er mit der altheimischen Vorstellung des Königsheils zu unauflöslicher Einheit verschmolzen wurde. Es kann kein Zweifel sein, daß die Ausgestaltung der Kirchenherrschaft des Königs, deren Wurzel im germanischen Eigenkirchenwesen liegt, von diesem Ansatzpunkte her erheblich gefördert worden ist. Auch in diesem Bereiche begann sich die Herrschaft des Königs von der Eigenkirchenherrschaft des Adels ihrem Wesen nach zu unterscheiden.

Die Adelherrschaft hat sich im fränkisch-deutschen Reiche neben dieser gesteigerten Königsherrschaft stets zu behaupten vermocht<sup>87</sup>. | Zwar wurde deren Vorzug anerkannt: es ist lehrreich, wie sorgfältig Einhard den Übergang der Königsherrschaft von den Merowingern auf die Karlinger begründet und wie sich dies bei Widukind bei dem abermaligen Übergang von den Franken auf die Sachsen wiederholt<sup>88</sup>. Als ihr Träger erscheint bei Einhard ein bestimmtes Geschlecht, bei Widukind ein bestimmter Stamm; es würde sich lohnen, diesen Unterschied näher ins Auge zu fassen. Aber die Königsherrschaft hat nicht auf die Dauer zu wirklicher Einherrschaft ausgestaltet werden können, obwohl dieser Versuch immer wieder gemacht worden ist. Die staatliche Konzentration, für unser Empfinden eine einfache politische Notwendigkeit und von nicht wenigen fränkischen und deutschen Königen als solche erkannt, erschien dem Adel dort, wo sie ein gewisses Maß überschritt, als Unrecht. So konnte Bruno in seinem Buch vom Sachsenkriege den Gegensatz auf eine ebenso einfache wie treffende Formel bringen: Damit er (Heinrich IV.) allein Herr über alle sei, hätte er gewünscht, daß keiner (ebenfalls) als Herr lebe<sup>89</sup>.

<sup>86</sup> Cap. I, S. 131.

<sup>87</sup> Vgl. vor allem O. Frhr. v. Dungern, Adelherrschaft im Mittelalter (1927). H. Mitteis, Formen der Adelherrschaft im Mittelalter. Festschr. Fritz Schulz (1951), S. 226 ff. mit weiterer Literatur.

<sup>88</sup> H. Beumann, Einhard und die karolingische Tradition im ottonischen Corvey. Westfalen 30 (1953), S. 150–174.

<sup>89</sup> Brunos Buch vom Sachsenkriege, hrsg. Lohmann, S. 55: *Nam ut solus omnium dominus esset, nullum in regno suo dominum vivere vellet.*

Die Geschichte des Frankenreiches wie die des deutschen ist erfüllt von diesem Gegensatz zwischen Königtum und Aristokratie. Er ist das Thema des zweimaligen gewaltigen Auf und Ab der fränkischen Geschichte in merowingischer und karlingischer Zeit, und er hat das Schicksal des deutschen Reiches im Zeitalter des Investiturstreits entschieden. Es beruht auf diesem Gegensatz, daß die Machtkrisen des Reiches immer zugleich Verfassungskrisen waren. Klar tritt der gefolgschaftliche Charakter des fränkischen Herrenstandes anfangs entgegen: die Antrustionen und *leudes* als das engere Gefolge des Königs bilden seinen Kern, an den sich dann andere Bestandteile angliedern. Noch im Edictum Chilperici (573/75) werden Optimaten und Antrustionen einander gleichgesetzt, deutlich geschieden vom *omnis populus*<sup>90</sup>. Es scheint, daß die fränkischen Könige zeitweise für sich allein das Recht beanspruchten, ein Gefolge zu halten. Dies gehört in den Kreis der Maßnahmen, die bezweckten, einen „Untertanenverband“ zu schaffen, in dem die adligen Zwischengewalten ausgeschaltet waren und in dem die rechtliche Stellung des Einzelnen nur durch sein Verhältnis zum König bestimmt war. In gleicher Richtung zielt die Schaffung eines Einheitsstandes der Freien, der in der Freiheit militärischer Kolonisten auf Königsland sein Vorbild hat<sup>91</sup>. An die Stelle der Gefolgschaft der „Großen“ sollte der Verband der freien Leute treten. Der König machte sich zum unmittelbaren Gefolgsherrn im ganzen Reiche, alle freien Untertanen galten jetzt als *leudes*, der Untertaneneid wurde in der Form eines Gefolgschaftseides geleistet, das Wort *populus* konnte jetzt im Sinne von Gefolgschaft gebraucht werden. Hand in Hand damit geht eine Umbildung des Heeres.

Doch die Könige gehen noch weiter. Sie streben, sich zum Hausherrn im Reiche zu machen, wie dies an anderer Stelle des näheren dargelegt worden ist<sup>92</sup>. An die Stelle des Wahlprinzips tritt das Erbprinzip, auf das ganze Reich wird im Erbfolge die Realteilung des germanischen Hausrechts angewendet; an die Stelle der Schilderhebung, die die Wahl zum Gefolgsherrn kundtut, tritt die Thronbesteigung, die der Besteigung des Hochsitzes im Hause beim Antritt des Erbes entspricht. Recht und Pflicht der Friedenswahrung

<sup>90</sup> Cap. I, S. 8.

<sup>91</sup> Vgl. W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft (1941), S. 127 f., und Th. Mayer, Königtum und Gemeinfreiheit im frühen Mittelalter. DA 6 (1943), S. 329 ff.

<sup>92</sup> ZRG Germ. Abt. 66 (1948), S. 413 ff.

nicht nur im Heere, sondern im Lande werden nunmehr Sache des Königs<sup>93</sup>. Nicht zuletzt wirkte die priesterliche Funktion des germanischen Hausherrn nach. Wie jeder andere Herr im Bereiche seiner aus Hausherrschaft erwachsenen Herrschaft die Pflege des Gottesdienstes, einschließlich der Bestellung der Priester, als seine ureigenste Angelegenheit und die von ihm gegründeten und ausgestatteten Kirchen als sein Eigentum betrachtete, so der König in dem hausherrschafflich ausgestalteten Reiche. Freilich ist es niemals zur Bildung einer „Reichskirche“ im verfassungsgeschichtlichen Sinne gekommen, am Wesen der Kirche und am mangelnden Abstraktionsvermögen der Zeit ist dies gescheitert. Das fränkisch-deutsche Königtum hat stets nur über einzelne Kirchen, manche bischöfliche eingeschlossen, Eigenkirchenherrschaft ausgeübt. Sie auf alle Kirchen des Reiches, sofern sie nicht adlige Eigenkirchen waren, auszudehnen, war es immerhin bestrebt, in schwer zu entwirrender Verknüpfung mit dem aus dem Gottesvikariat erwachsenden Anspruch.

Den Herrenstand strebte der König zu verbeamten, nachdem er die Reste spätrömischen Beamtentums kennen und nützen gelernt hatte. Er versuchte den Grundsatz durchzusetzen, daß Königsdienst adelt, während ursprünglich nur der Adel zum Dienst in der engsten Gefolgschaft des Königs berechtigt hatte. Der Geburtsadel wird zum Dienstadel umgestaltet. Leute seines Vertrauens beruft der König ungeachtet ihrer ständischen Herkunft in sein Gefolge, Romanen werden *convivae regis*, und selbst Unfreie gewinnen Macht und Einfluß. Es ist dieselbe Erscheinung, die schon Tacitus von den germanischen Stämmen berichtet, die von Königen regiert werden: auch hier stiegen bereits die Freigelassenen über die Freien und selbst über den Adel empor<sup>94</sup>. So gehen Leute niederer Herkunft, aber auch römische *senatores* und burgundische, alemannische, thüringische, bairische, schließlich sächsische Edeline im fränkischen Herrenstande auf, der nicht ohne Zwang eines Teils seiner Rechte entkleidet worden war, der aber dennoch erkennen läßt, daß er auf altem Geburtsadel beruht.

In karlingischer Zeit erscheinen die mächtigsten Familien dieses Herrenstandes, die meist fränkischer Stammeszugehörigkeit waren,

<sup>93</sup> Noch in späterer Zeit ist dies sehr deutlich bei den Normannen erkennbar: vgl. Dudo von St. Quentin II 31, hrsg. Lair, S. 171, auch 32, S. 172 f. An der Stelle des Königs steht hier der Herzog (*dux*).

<sup>94</sup> Germ. 25.

dären Besitz sich aber vielfach in allen Teilen des Riesenreiches erstreckte und die bald hier, bald dort mit wichtigen Führungsfunktionen beauftragt werden, dem Königtum in besonders enger Weise verbunden. Als „Reichsadel“, wie gesagt worden ist<sup>95</sup>, heben sie sich aus dem übrigen, mit seinem Besitze landschaftlich gebundenen Herrenstande heraus. Aber so gewiß die Königsnähe und die Teilhabe an den Geschäften des Reiches geeignet waren, ihre Herrschaft zu steigern, so war diese doch nicht von König und Reich abgeleitet, und bloße Befehlsempfänger des Königs sind sie nie gewesen. Mit aller Kraft tritt dann seit dem 9. Jahrhundert die landschaftliche Verwurzelung wieder in den Vordergrund. Manche Familien vermögen die große Stellung zu halten und steigen zu herzoglichem Range auf, andere sinken ab oder sterben aus, neue Geschlechter kommen empor, vor allem im Osten des Reiches. Aber der Herrenstand als solcher bleibt bestehen, im deutschen Reiche nunmehr als streng geschlossener Geburtsstand, dem allein die Ausübung „staatlicher“ Rechte vorbehalten bleibt<sup>96</sup>.

Aus diesem Herrenstande werden seit karlingischer Zeit die Grafen entnommen. Sie sind im Prinzip königliche Beamte, wie sie es in der Merowingerzeit gewesen waren<sup>97</sup>, aber nur wenigen Königen ist es gelungen, dieses Prinzip aufrechtzuerhalten. Aus den Amtgrafen werden immer wieder Herrengrafen. Es ist höchst bezeichnend, daß Notker das Wort *dignitates* mit *herrschaft* übersetzt (Boeth. II. 17). Nur die Zugehörigkeit zum Herrenstande befähigt zur Bekleidung von hohen Ämtern, nur an bereits vorhandene Herrengewalt lassen sich somit amtsrechtliche Befugnisse angliedern, und wenn mächtige Könige sich nicht daran kehrten, so ist diese Übung nicht von Dauer gewesen. Im alemannischen Gebiete z. B. gab es solche Herrengrafen gleich beim Einsetzen der Überlieferung, vor der Mitte des 8. Jahrhunderts, und es ist mit guten Gründen vermutet worden, daß dies schon seit Einführung der „Grafchaftsverfassung“ durch die Franken der Fall war<sup>98</sup>. Wenn Bonifaz 721

<sup>95</sup> G. Tellenbach, Königtum und Stämme in der Werdezeit des deutschen Reichs (1939).

<sup>96</sup> Vgl. S. 167, Anm. 87.

<sup>97</sup> E. Frhr. v. Guttenberg, *Iudex h. e. comes aut grafio*. Festschr. Edmund E. Stengel (1952), S. 93 ff.

<sup>98</sup> A. Bauer (vgl. S. 154, Anm. 46) S. 79 ff. Hier wird auf S. 73 auf ähnliche Erscheinungen in der Bretagne des 6. Jahrhunderts verwiesen: *nam semper Brittani sub Francorum potestatem post obitum regis Chlodovechi*

auf der merowingischen Landesfeste Amöneburg zwei Brüder als Befehlshaber (*cui praeerant*) antraf, so liegt der Schluß nahe, daß sie ihre Gewalt im Erbgang und nicht durch Amtsauftrag erworben haben. Nicht anders war der Zustand am Ende des 9. Jahrhunderts, während dazwischen eine Zeit strafferer Abhängigkeit der Grafen vom Könige liegt. Karl der Große hat Grafen frei nach seinem Willen ernannt. Ihm ist es gelungen, die Adelsmacht vorübergehend einzudämmen, während seiner Regierungszeit sind tatsächlich die Großen vom Könige abhängig gewesen, gab es ein königliches Beamtenamt, gab es einen Untertanenverband, wenn auch der Erfolg der königlichen Maßnahmen nicht in allen Teilen des Reiches gleich durchgreifend war. Karl der Große hat versucht, einen wirklichen Beamtenstaat zu schaffen. Schon kurze Zeit nach seinem Tode aber erhob sich der Adel wieder zur alten Macht, als ob es niemals anders gewesen wäre, wenn auch die Formen sich teilweise wandelten. Es ist eine noch immer offene Frage, wieweit es gelungen ist, das deutsche Reich der Ottonen mit einem Netz von Amtsgrafschaften zu überziehen und wieweit solche Grafschaften an Einrichtungen der Karlingerzeit anzuknüpfen vermochten. Wir kennen den Umfang des adligen Eigenbesitzes nicht, und wir wissen nicht, in welcher Weise er der Gewalt des Grafen unterstand und ob dies überhaupt der Fall war. Daß die gräfliche Gewalt sich auf das Königsgut im weitesten Sinne, also auf den Teil des Reiches, wo der König unmittelbare Herrschaft ausübte, stützte, daß sie gleichsam von hier ausging, dürfte sicher sein; ob, wie weit und wie lange sie auf dieses Königsgut beschränkt war, bedarf weiterer Aufklärung. Rückschlüsse aus späteren Quellen haben zu der Annahme geführt, daß der Herrenstand seit alters kraft eigenen Rechts die Gerichtsbarkeit, auch die Hochgerichtsbarkeit, über seine Hintersassen gehabt hat, und man hat geglaubt, diese Gerichtsbarkeit an diejenige der *principes* der germanischen Zeit anknüpfen zu können<sup>90</sup>. Man wird dies nie beweisen können, doch wird nach der Art unserer Quellen auch das Gegenteil schwer beweisbar sein. Bei aller gebotenen Vorsicht wird man doch nach dem jetzigen Stande unseres Wissens sagen dürfen, daß nicht nur

*fuerunt et comites, non regis (= reges) appellati sunt.* SS. rer. Merow. I ed. 2), S. 137. Zu vergleichen ist V 16, S. 214. v. Guttenberg, der S. 110 ff. den *comes* bei Gregor von Tours bespricht, hat sich die Stelle entgehen lassen. Es ist somit auf S. 113 hinzuzufügen, daß der Gewaltbezirk eines *comes* auch *regnum* heißen kann (V 12).

<sup>90</sup> Mitteis, Festschr. Fritz Schulz, S. 230, 248.

die Herrschaft des Königs, sondern auch die des Adels das Moment der Gerichtsherrschaft seit alters enthielt, daß also auch hier ein ursprünglicher qualitativer Unterschied nicht zu erkennen ist<sup>100</sup>.

Das Band, das den Adel mit dem König verknüpfte, war ursprünglich das der Gefolgschaftstreue gewesen. Man wird freilich, wenn dieses Wort fällt, keinerlei romantisierende Vorstellungen damit verbinden dürfen. Die Geschichte der Völkerwanderungszeit wie die des Fränkischen Reiches ist voll von Treubruch und Verrat, von Herrenseite wie von Mannenseite. Der nackte Machttrieb siegte nur allzu oft über die herkömmlichen Bindungen ethischer Art, und seine Bedeutung als eine treibende Kraft in der Verfassungsgeschichte kann schwerlich überschätzt werden. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß auch im Mittelalter vielfach allein der Erfolg gewaltsamer Tat die Grundlage rechtlicher Gestaltung war. Es kommt zur Wirkung, was die Juristen die „normative Kraft des Faktischen“ nennen, ohne daß doch die Idee einer umfassenden Rechtsordnung aufgegeben worden wäre. So sind es gewiß nicht zuletzt einfach die größeren Machtmittel des Königtums gewesen, die rein quantitative Überlegenheit seiner Herrschaft, die neben der Gefolgschaftstreue, neben dem anerkannten Vorzug des Geblüts der königlichen Sippe, neben dem theokratischen Amtsgedanken und nicht zuletzt neben dem natürlichen Schwergewicht, das jede politische Institution aus der Wirksamkeit kraftvoller Persönlichkeiten zu empfangen vermag, ihm auf die Dauer das Übergewicht auch rechtlich sicherten.

Daraus ist zu folgern, daß es nicht das Lehnrecht als solches gewesen sein kann, das aus sich selbst heraus die königliche Herrschaft hätte stützen können, das Lehnrecht, das als die hervorragendste und zugleich eigentümlichste Rechtsschöpfung des abendländischen Mittelalters, als die „idealtypische Formung einer ganzen Kultur-epoche“ (Mitteis) bezeichnet werden darf<sup>101</sup>, Zentripetale und zentrifugale Kräfte wohnten ihm in gleicher Weise inne, hier gewannen

<sup>100</sup> Vgl. Th. Mayer, Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter. HZ 159 (1939), S. 463, mit Literatur.

<sup>101</sup> H. Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnzeitalters (3. Aufl. 1948). Ders., Lehnrecht und Staatsgewalt (1933). Dazu W. Kienast, HZ 158 (1938), S. 3 ff. F. Ganshof, Qu'est-ce que la féodalité? (2. Aufl. 1947). F. Olivier-Martin, Histoire du droit français (2. Aufl. 1951), S. 80 ff. W. Kienast, Untertaneneid und Treuvorbehalt (1952).

diese, dort jene die Vorhand. Weniger die Rechtsordnung als die politische Machtverteilung gestaltete die Verfassung.

Weder die Entstehung des Lehnwesens<sup>102</sup> noch seine Weiterentwicklung können hier auch nur gestreift werden. Es muß der Hinweis genügen, daß sowohl die Herrschaft des Königs wie auch die des Adels als Lehnherrschaft ausgestaltet wurden und daß Lehnherrschaft weithin an die Stelle älterer Gefolgherrschaft trat, die auf diese Weise verdinglicht wurde. Doch verdient zweierlei in unserem Zusammenhang Beachtung. Wenn es richtig ist, daß die gallorömische Vasallität sich mit dem germanischen Gefolgschaftswesen zum Lehnwesen verschmolzen hat, so stammt die Ausbildung einer „Lehnshierarchie“, einer pyramidenförmigen Ordnung, an deren Spitze der König steht, ohne Zweifel aus dem zweiten Element. Lange bevor das Lehnrecht nach England vordrang, konnten wir hier einen ähnlichen, rein gefolgschaftsrechtlich begründeten Aufbau beobachten. Sodann aber setzt dieser Verschmelzungsprozeß voraus, daß ein germanisches Gefolgschaftswesen auf der gleichen wirtschaftlichen und sozialen Ebene bestand wie die gallorömische Vasallität, d. h. aber in der niederen Sphäre bäuerlicher Lebensordnung. Nun und nimmer kann die Kommendation eines armen Mannes auf Lebenszeit in die Klientel eines Großgrundbesitzers, wie sie etwa in einer oft zitierten Formel der Sammlung von Tours<sup>103</sup> bezeugt ist, dem Eintritt in die Gefolgschaft gleichgeachtet worden sein, wenn dieser nur von vornehmen jungen Leuten auf Zeit vollzogen wurde, mit rein kriegerischem Zweck und nur in der Sphäre des Königtums und großer Herren. Auch die abhängigen Bauern müssen vielmehr als Gefolgsleute ihres Herrn gegolten haben. Man kann sich den Verschmelzungsprozeß dann so vorstellen, daß die fränkischen Herren ihre gallorömischen *vassi* in ihre Gefolgschaft aufnahmen und zusammen mit ihren germanischen bäuerlichen Gefolgsleuten für ihre Fehden aufboten.

Wir gelangen damit in einen Bereich, den die Wissenschaft mit dem Worte Grundherrschaft zu bezeichnen pflegt<sup>104</sup>. Grundherr-

<sup>102</sup> Gegen die herrschende Lehre wendet sich H. Krawinkel, Zur Entstehung des Lehnwesens (1936) und Untersuchungen zum fränkischen Benefizialrecht (1936).

<sup>103</sup> MG. Form. S. 158.

<sup>104</sup> Das Beste über die Grundherrschaft steht bei R. Kötzschke, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters (1924), S. 220 ff., und bei F. Lütge, Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (1952), S. 44 ff. Aus



schaft ist ein moderner historisch-juristischer Ordnungsbegriff. Dem Mittelalter ist er fremd, und so begegnet weder im lateinischen noch im deutschen Sprachgebrauch ein entsprechendes Wort. Grundbesitz hat im germanischen Bereiche zunächst Herrschaftsrechte über Personen nicht begründet. Anders im spätrömischen Reiche, das die Grundherrschaft ebenfalls kennt: hier geht die Entwicklung vom Eigentum (*dominium*) an Grund und Boden aus. Die Geschichte der spätantiken Grundherrschaft ist in unserem Zusammenhange nicht zu verfolgen. Festzuhalten ist jedoch, daß ihr Vorbild von erheblichem Einfluß auf die Gestaltung der Grundherrschaft im Frankenreiche war. Im eroberten Gallien hatte man ja Gelegenheit genug, die römischen Methoden der Organisation des Grundbesitzes genau kennenzulernen. Die fränkischen Herren dürften vielfach in den Platz des römischen Großgrundbesitzers eingerückt sein, und auch die Aufnahme römischer *potentes* in den fränkischen Herrenstand trug dazu bei, die Herrschaftsformen anzugleichen<sup>105</sup>. Die Eingliederung der Gebiete ostwärts des Rheins in das Reich hatte die Ausbreitung der im Westen ausgebildeten Herrschaftsformen nach Deutschland hinein zur selbstverständlichen Folge. Berücksichtigt man, daß das östliche Gebiet für die Franken „Kolonialland“ war, so wird man sogar die Möglichkeit zugeben müssen, daß sie sich hier reiner ausprägten als im fränkischen Kerngebiet, wie dies oft in solchen Kolonialgebieten der Fall ist. Die Quellen bieten freilich hierfür keinen Anhalt. Es ist vielmehr zu vermuten, daß im germanischen Osten bodenständig germanische Bildungen in den Grundherrschaften in stärkerem Maße fortleben als westlich des Rheins<sup>106</sup>.

Es ist gezeigt worden, daß schon zur Zeit des Tacitus bei den Germanen Verhältnisse entgegenreten, die man als grundherrschaftlich bezeichnen kann; sie gehörten dem Rechtskreise des Hauses an und erwachsen aus der Unfreiheit. Es ergab sich ferner, daß das germanische Gefolgschaftswesen auch den bäuerlichen Bereich erfaßt

der kaum überschaubaren Literatur führe ich an: G. Seeliger, Die politische und soziale Bedeutung der Grundherrschaft im frühen Mittelalter (1904); ders., Staat und Grundherrschaft in der älteren deutschen Geschichte (1909). F. Lütge, Die Agrarverfassung des frühen Mittelalters im mitteldeutschen Raume vornehmlich in der Karolingerzeit (1937). A. Dopsch, Die Grundherrschaft im Mittelalter. Festschr. f. Zycha (1941), S. 87 ff.

<sup>105</sup> K. F. Strohecker, Der senatorische Adel im spätantiken Gallien (1948).

<sup>106</sup> Lütge, Agrarverfassung S. 145 ff., 106 Anm. 2.

hat und daß Landzuweisung an Gefolgsmannen üblich war; sog. grundherrschaftliche Verhältnisse konnten also auch in der Sphäre der Freiheit entstehen. Völlig ausgebildete Grundherrschaften gab es nun in Innerdeutschland schon um das Jahr 700. Im thüringischen Kerngebiet, in Arnstadt, Mühlberg und Mondra, also nahe der damaligen Ostgrenze germanischen Siedelgebietes gegen die Slawen, und in Hammelburg an der fränkischen Saale sind sie bezeugt<sup>107</sup>, in Würzburg müssen ähnliche Verhältnisse vorausgesetzt werden. Es begegnet umfangreiches, in Eigenbau gehaltenes Land mit zugehörigem Gesinde, aber auch Hufen (*hobae*) mit darauf Ansässigen (*casatae*) erscheinen als Zubehör. Charakteristisch ist, daß in Mühlberg und Hammelburg der Herrensitz als Burg bezeichnet wird (*in castello Mullenberge, ad Hamulo castellum*), aber auch in Mondra muß es einen Burgsitz gegeben haben, denn in der Nähe haftet der Flurname Monraburg. „Grundherr“ ist in beiden Fällen der thüringische Herzog Heden, der in Würzburg seinen Sitz hatte und vielleicht fränkischem Geschlechte entstammte. Einfluß von Westen her ist also nicht ausgeschlossen, auf den auch der Name Mühlberg deuten kann. Doch dürfte eher bodenständige Entwicklung vorliegen, im Zusammenhang jener Burgenverfassung, die uns beschäftigt hat. Wenn es in der Folgezeit freilich in ganz Deutschland dahin gekommen ist, daß schließlich die Herrschaft aus der Bodenleihe abgeleitet wurde, während doch ursprünglich Boden deshalb geliehen wurde, weil ein Herrschaftsverhältnis bestand, wenn also persönliche Bindung nunmehr auf ein dingliches Element bezogen wurde, so ist es naheliegend, an den Einfluß römischen Vorbilds zu denken. In manchen Fällen läßt auch die Beobachtung der Art der an die Herrschaft zu entrichtenden Leistungen unmittelbare Schlüsse auf westfränkisches Vorbild zu. Das Ergebnis des komplizierten Prozesses, der dem Verdinglichungsprozeß im Lehnwesen parallel geht, war eine Intensivierung der Herrschaft auch über die Hintersassen ursprünglich freien Standes.

Der Vorgang räumlicher Arrondierung und rechtlicher Nivellierung, der von der ursprünglichen Grundherrschaft über die Bannherrschaft zur Banngrundherrschaft führte, wie man gesagt hat<sup>108</sup>, ist oft geschildert worden, fast ausschließlich auf Grund von Quellen kirchlicher Provenienz. Die Überlieferung legt das nahe. Aber man wird das Problem der Entstehung der Grundhörigkeit, in der

<sup>107</sup> Dobenecker, Reg. Thur. I, Nr. 5, 7.

<sup>108</sup> Die Terminologie stammt von Seeliger. Vgl. S. 173f., Anm. 104.

nicht nur die alte Unfreiheit aufging, sondern von der auch Freie aufgesogen wurden, allein auf diese Weise nicht lösen können. Die Quellen lassen mit aller Deutlichkeit erkennen, daß die sog. Grundherrschaft in Deutschland zwar im kirchlichen Bereiche in bezeichnender Weise fortgebildet wurde, daß sie aber nicht etwa erst hier entstand oder von der Kirche ins rechtsrheinische Gebiet mitgebracht wurde. Die Bedeutung der kirchlichen Grundherrschaften im Ganzen der Volksverfassung wird man schwerlich überschätzen können, allein schon im Hinblick auf den Umfang des Kirchenlandes, vor allem aber, da sie durch das Eigenkirchenwesen, durch die Institute der Vogtei und des *servitium regis*, auch auf dem Wege des Kirchenlebens in das Kräftespiel weltlicher Verfassungskämpfe wiederum eingeordnet wurden. Aber die Grundherrschaft ist in Deutschland ohne Zweifel von der Kirche als etwas bereits Vorhandenes übernommen worden.

Wir erfahren in der Frühzeit aus den Urkunden und den Traditionsbüchern über den Grundbesitz des Adels und die darauf ansässigen Bauern stets erst in dem Augenblick etwas, in dem er in geistliche Hand übergeht. Immerhin läßt sich erkennen, daß aus der Masse der Tradenten schon im 8. Jahrhundert einzelne herausragen, die über Grundbesitz und Hörige an vielen, oft sehr weit voneinander entfernten Orten verfügen, und andererseits zeigt sich, daß in einzelnen Dörfern oft sehr viele Tradenten mit verhältnismäßig geringem Besitz begütert waren, ohne daß dies ihr einziger Besitz gewesen wäre, so daß er also grundherrschaftlich genutzt worden sein muß. Läßt die zweite Erscheinung sich, was das einzelne Dorf angeht, unschwer aus der Realteilung des germanischen Grunderbrechts verstehen, die in verhältnismäßig kurzer Zeit zu weitgehender Besitzzersplitterung führen mußte, so ist der Grund der Streulage nicht ohne weiteres ersichtlich. Es liegt am nächsten, königliche Verleihung zu vermuten, aus Gründen politischer Art, um Stützpunkte für den Königsdienst zu schaffen, der jene großen Herren in verschiedene Landschaften des Reiches führte. Ist dies für das Gebiet ostwärts des Rheins in erster Linie in karolingischer Zeit sinnvoll, so müßte doch Entsprechendes schon vorher stattgefunden haben, denn der Zustand, der in den noch vor der Mitte des 8. Jahrhunderts einsetzenden Quellen sichtbar wird, kann nicht von heute auf morgen entstanden sein. Wahrscheinlich hat die Beweglichkeit des Grundbesitzes schon in sehr früher Zeit eine weit größere Rolle gespielt, als wir gemeinhin annehmen, vielleicht hat man aber sogar

an Vorgänge der Besitzergreifung in der Zeit der „Landnahme“ oder der fränkischen Eroberung zu denken, wie sie bereits | angedeutet wurden. Nun begegnen auch Dörfer, in denen eine nicht geringe Anzahl von Hörigenstellen, vielleicht das ganze Dorf einem einzigen Herrn gehören. Es wird zu unterscheiden sein, ob sie sich im Altsiedellande oder auf Rodungsboden finden; im zweiten Falle ist die Erklärung einfach. Überhaupt hat sich ja die Unterscheidung von altbesiedeltem und gerodetem Land als überaus fruchtbarer verfassungsgeschichtlicher Gesichtspunkt gerade in Hinblick auf die Herrschaftsbildung erwiesen<sup>109</sup>. Geschlossene Dorfherrschaft im Altsiedellande kann in die Zeit der Ansiedlung zurückreichen, wie ja auch die mit Personennamen gebildeten alten Ortsnamen nahelegen. Freilich wird man nicht von Quellen des späten Mittelalters aus den Sprung über ein Jahrtausend nach rückwärts machen können, wie dies geschehen ist<sup>110</sup>, und weiter wird man zu fragen haben, warum in diesen Dörfern Zersplitterung im Erbgang nicht eingetreten ist. Weiterzuhelfen vermag nur minutiöse Einzeluntersuchung mit allen Mitteln siedlungsgeschichtlicher Forschung, die den Blick auf einzelne Dörfer und den Besitz einzelner Personen und grundherrlicher Familien richtet<sup>111</sup>. Es wird sich dann zeigen, ob der Großgrundherrschaft mit Streulage des Besitzes von Anfang an eine Kleingrundherrschaft gegenüberzustellen ist, die sich über nur ein Dorf oder wenige benachbarte Dörfer erstreckte. Ihrer Entstehung nach wäre sie jener wohl kaum ohne weiteres vergleichbar<sup>112</sup>.

Die Rechte des Herrn über die Hintersassen können nach dem Dargelegten nicht aus der bloßen Verfügungsgewalt über Grund

<sup>109</sup> Th. Mayer, *Geschichtliche Grundlagen der deutschen Verfassung* (1933) und öfter. A. Helbok, *Grundlagen der Volksgeschichte Deutschlands und Frankreichs* (1935 ff.).

<sup>110</sup> Vor allem in den Werken Viktor Ernsts, die aber das Verdienst haben, das Problem aufgegriffen zu haben: *Die Entstehung des niederen Adels* (1916). *Mittelfreie* (1920). *Die Entstehung des deutschen Grundeigentums* (1926).

<sup>111</sup> H. Dannenbauer, *Fränkische und schwäbische Dörfer am Ende des 8. Jahrhunderts*. Festgabe f. K. Bohnenberger (1938), S. 53 ff. K. H. Gahnahl, *Langen-Erchingen*. ZRG Germ. Abt. 58 (1938), S. 389 ff. Man vermißt in beiden Arbeiten Flurkarten. J. Sturm, *Die Anfänge des Hauses Preysing* (1931). H. Dachs, *Germanischer Uradel im frühbairischen Donaugau*. Verh. d. Hist. V. v. Oberpfalz und Regensburg 86 (1936), S. 119 ff.

<sup>112</sup> Vgl. hierzu R. Kötzschke, *Salhof und Siedelhof* (SB Leipzig 100, 1953).

und Boden abgeleitet werden. Insbesondere gilt dies für seine gerichtsherrlichen Rechte und für jene dorfherrliche Gewalt, die in späterer Zeit in Südwestdeutschland als Zwing und Bann bezeichnet wird, der Sache nach aber auch anderwärts vorhanden ist, im mittel-deutschen Osten z. B. als *dominium villae* schon im 12. Jahrhundert voll ausgebildet entgegentritt. Dort, wo Grundherrschaft sich am einfachsten, klarsten und geschlossensten ausprägt, auf Rodungsboden und im „Kolonialgebiet“ des Ostens, lassen diese Rechte sich vielfach auch nicht aus Verleihung oder Usurpation erklären, sondern sind ein Ausfluß der adligen Herrengewalt selbst, und die Forschung ist heute geneigt, solche „autogene Immunität“, wie man gesagt hat, auch sonst anzuerkennen<sup>113</sup>. Der Adel übte kraft eigenen Rechts eine Herrschaft aus, die Gerichtsbarkeit einschloß, deren Funktionen wir also heute „staatlich“ nennen würden<sup>114</sup>. Es ist daher unzureichend, sie mit „Grundherrschaft“ zu bezeichnen, wie seit längerem erkannt ist<sup>115</sup>. Sie ist vielmehr Herrschaft über Land und Leute.

Herrschaft über Land und Leute ist aber auch die Herrschaft des Königs, und wie hinzugefügt werden muß, die Herrschaft Christi, sofern er König ist. Im Heliand wird der Weltenkönig Christus *alouwald* *alles landes endi liodio* genannt (v. 2287 f.). Die Zeit, in der die königliche Herrschaft aus der Grundherrschaft abgeleitet oder doch zu ihr in Parallele gesetzt wurde, liegt nahezu ein Jahrhundert zurück; diese Auffassung darf als überwunden gelten<sup>116</sup>. Wenn wir aber heute den alten Begriff der mittelalterlichen Grundherrschaft aufzulösen genötigt sind, wenn auch nicht auf dem Gebiete der Wirtschaftsgeschichte, wo er stets seine Bedeutung behalten wird, so doch in der Verfassungsgeschichte, und ihn durch „Herrschaft über Land und Leute“ ersetzen, so besteht allerdings Aussicht, diese Form der Herrschaft mit der des Königs wieder in engeren Zusammenhang zu bringen. Dabei gilt es freilich zunächst ein Mißverständnis zu beseitigen.

Es könnte nach allem bisher Gesagten scheinen, als sei es erst die

<sup>113</sup> Vgl. die bei Th. Mayer, Fürsten und Staat (1950), S. 278, genannte Literatur und S. 171, Anm. 99.

<sup>114</sup> Zur Gestaltung solcher Herrschaft im Spätmittelalter O. Brunner (vgl. S. 152, Anm. 38), S. 276 ff., insbesondere S. 292 ff. über die zentrale Bedeutung der Hausherrschaft.

<sup>115</sup> A. Dopsch, Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit (1939), S. 1 ff.

<sup>116</sup> G. v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters (1914; 2. Aufl. 1925).

römisch beeinflusste „Grundherrschaft“ gewesen, die zu den Leuten als Objekt der Herrschaft das Land hinzugebracht habe. In der Tat hat man ja, in scharfem Gegensatz zu jener alten und überholten Auffassung, die alles aus dem Grundbesitz ableiten wollte, den „Staat“ des frühen Mittelalters als „Personenverbandsstaat“ gekennzeichnet, im Gegensatz zum „Flächenstaat“ einer | späteren Zeit<sup>117</sup>. Die Auffassung war dabei zunächst nicht etwa die, daß das Königtum seine gesamte Herrschaft allein auf persönliche Bindung gegründet habe, sondern es wurde sehr wohl gesehen, daß es einen „Staat“ auch in räumlicher Hinsicht gab. Das Königtum beherrschte ihn, so wurde dargelegt, durch Besetzung strategisch wichtiger Punkte und Straßen. „Erbe und Muster des römischen Staates“ wirkten dabei mit<sup>118</sup>. Andererseits wurde das Wesen des „modernen“ Staates keineswegs allein in seiner Flächenhaftigkeit gesehen, sondern er wurde ausdrücklich als „institutioneller“ Flächenstaat gekennzeichnet, d. h. die „staatliche“ Herrschaft erschien nicht nur in erhöhtem Maße auf den Raum bezogen, also verdinglicht und verdichtet, sondern zugleich versachlicht, der „Staat“ also als Idee und als Ziel, als ein objektiver Körper, der sich selbst seine Organe bestellt. Der in dieser Form ungemein fruchtbare Gedanke ist nun freilich in unzulässiger Weise vereinfacht worden, indem man ihn auf den bloßen Gegensatz von Personenverband und Fläche zurückführte<sup>119</sup>. Es kann nicht der geringste Zweifel sein, daß die königliche Herrschaft des frühen Mittelalters auch flächenhaften Charakter gehabt hat, auf das „Land“ bezogen war, nicht nur auf Personen. Gebiets Herrschaft, d. h. „Führergewalt über die Insassen eines geographisch begrenzten Gebiets ohne Rücksicht auf ihr Stammesrecht“<sup>120</sup>, hat es bestimmt schon vor dem 11. oder 12. Jahrhundert gegeben. Die im frühen Mittelalter geltende „Personalität

<sup>117</sup> Vgl. vor allem den S. 172, Anm. 100, zitierten Aufsatz Th. Mayers (mit reichen Literaturangaben).

<sup>118</sup> a. a. O., S. 464.

<sup>119</sup> Vgl. etwa F. Rörig, Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte. Abh. Ak. Berlin 1945/46, Phil.-hist. Kl. Nr. 6, S. 22, 41, 43. W. Holtzmann, Das mittelalterliche Imperium und die werdenden Nationen (1953), S. 17. Selbst H. Mitteis ist von dieser Vereinseitigung nicht frei: er setzt Festschr. F. Schulz, S. 247, die Entstehung von „Gebiets Herrschaft“ erst ins hohe Mittelalter. Ähnlich HZ 163 (1941), S. 478. Vgl. dagegen den S. 161, Anm. 63 genannten Aufsatz von Zatschek.

<sup>120</sup> Mitteis, HZ 163 (1941), S. 478.

des Rechts“ war auf diese Beziehung ohne Einfluß. Unzweideutig belehrt uns hierüber wiederum die althochdeutsche Dichtung. Gleich die ersten Worte von Otrfrids Gedicht lauten:

*Ludowig ther snello, thes wisduames follo,  
er ostarrichi rihtit al so Frankono kuning scal;  
ubar Frankono lant so gengit ellu sin giuwalt,  
thaz rihtit, so ih thir zellu, thiu sin giuwalt ellu. |*

Persönliches (*Frankono kuning*) und räumliches (*Frankono lant*) Element der Herrschaft sind eng verknüpft; *rihten* ist regieren. Keineswegs ist *Frankono lant* nur das Siedlungsgebiet des fränkischen Stammes, sondern, da es *ostarrichi* variiert, ist die *orientalis Francia* gemeint, das gesamte Reich des Angeredeten, Ludwigs des Deutschen. Gerade bei diesem Könige haben wir einen sehr deutlichen Beweis dafür, daß auch er selbst seine Herrschaft räumlich auffaßte: seit 833 datiert er seine Urkunden nach Regierungsjahren *in orientali Francia*. Vorher war seine Herrschaft auf Baiern beschränkt gewesen, und demgemäß heißt er in den großen Salzburger Annalen *rex Baiowarie regionis*<sup>121</sup>. Nicht anders ist die Vorstellung im Heliand. Hier erscheint Herodes als *landes hirdi* (v. 2743), und wenn Gott als *landes uwaldand* (v. 1681), Christus als *landes uward* (v. 1013, 2246 und öfter) bezeichnet wird, so muß dies aufs engste mit der Vorstellung vom Königtum zusammenhängen. Diese räumliche Auffassung der Herrschaft ist keineswegs neu, sondern sie begegnet bereits bei Gregor von Tours, der Chlodwig vor dem Kampfe gegen die Westgoten die Worte in den Mund legt: *Valde molestum fero, quod hi Arriani partem teneant Galliarum. Eamus cum Dei adiutorium et superatis redegamus terram in ditione nostra*<sup>122</sup>. Man könnte versucht sein, hier an eine beabsichtigte Vertreibung der Bewohner oder an Reste römischen Staatsdenkens bei dem einem senatorischen Geschlechte entstammenden Bischof zu denken. Aber dem widerspricht, wenn es im Edictum Chilperici heißt *in regione nostra* und noch deutlicher im Edikt Gunthrams *infra regni nostri spatia* und *universa regio nostrae pacis et concordiae*<sup>123</sup>, wenn Marius von Avenches zu 581 von einer *marca Childeberti regis* spricht, also von einem umgrenzten Gebiet<sup>124</sup>, wenn zu

<sup>121</sup> SS. 30, S. 742.

<sup>122</sup> SS. rer. Merov. I (ed. 2), S. 85.

<sup>123</sup> Cap. 1, S. 8, 11f.

<sup>124</sup> AA. 11, S. 239.

612 eine Unterwerfung mit den Worten vollzogen wird: *parce nos et terra nostra, iam tui sumus*<sup>125</sup>. Die Beispiele ließen sich häufen. Insbesondere wäre der Geschichte des Wortes *patria* nachzugehen<sup>126</sup>. Bei den Westgoten erscheinen sehr deutlich *principes*, *gens* und *patria* als die drei Elemente, die erst in ihrer Gesamtheit den „Staat“ ausmachen<sup>127</sup>. Das deutsche Wort für *patria* ist *lant*; | seine Geschichte ist, soweit ich sehe, noch nicht umfassend untersucht worden. In Verbindungen wie Friesland, Hamaland, Rugiland, denen in althochdeutschen Glossen *Lancpartolant*, *Peigirolant*, *Frankonolant* usw. an die Seite zu stellen sind, zeigt sich die enge Verbindung, die der Stamm mit dem Raume eingeht, und solche Namen sind alt, wie die gotische Bezeichnung *Caucalant* für das Gebiet der Kauken bezeugt, die bereits im 4. Jahrhundert belegt ist<sup>128</sup>. Auch Namen wie Dänemark und England gehören hierher. Der politische Raum hat sogar die Kraft, neue Stammesnamen hervorzubringen. Das bezeichnendste Beispiel sind die *Austrasii*, und auch diese Art der Namengebung ist alt; die *Bucinobantes* z. B. mit ihrem von einer Landstrichbezeichnung abgeleiteten Namen treten ebenfalls bereits im 4. Jahrhundert entgegen. Wie Stamm und Volk durch die Fiktion der Blutsverwandtschaft als Einheit gedacht werden, so auch die Bewohner eines Landes: der Landsmann heißt im Heliand *landmâg* (v. 3814, ihm steht gegenüber der *elilandig man* v. 5139). In welcher Weise aus diesen sprachlichen Zeugnissen verfassungsgeschichtliche Schlüsse gezogen werden dürfen, mag offen bleiben<sup>129</sup>. Schon in taciteischer Zeit erscheinen jedenfalls die Gebiete der einzelnen Stämme als umgrenzte Räume, ja sogar lineare Grenzen waren bekannt. Ein Wall trennte die Angrivarier von den Cheruskern<sup>130</sup>. Gebietsherrschaft war also den Germanen schon in

<sup>125</sup> SS. rer. Merov. II, S. 308.

<sup>126</sup> Hierzu A. Bach, Politische Begriffe und Gedanken sächsischer Geschichtsschreiber der Ottonenzeit (Diss. 1948), S. 55 f., und G. Dupont-Ferrier, *Revue Hist.* 188 (1940), S. 89 ff.

<sup>127</sup> L. Visig. VI, 1, 3, 5; hrsg. Zeumer, S. 178 f.

<sup>128</sup> Ein Verzeichnis der älteren mit *land* gebildeten Namen bietet E. Förstemann, *Altdeutsches Namenbuch* II, 2 (3. Aufl. 1916), Sp. 16 f.

<sup>129</sup> Vgl. hierzu künftig W. Fritze, Über germanische Ländernamen des Typus Rugiland.

<sup>130</sup> Tac. Ann. II, 19. Lineare Binnengrenzen müssen bereits in vor-karlingischer Zeit nicht selten gewesen sein; vgl. K. S. Bader, *Der schwäbische Untergang* (1933), S. 11 f.



sehr früher Zeit bekannt, und es ist nicht nötig, sich ihretwegen auf das Erbe und Muster des Römischen Reiches zu berufen oder sie gar erst in hochmittelalterlicher Zeit entstehen zu lassen. Land und Leute gehören schon in germanischer Zeit zusammen; angelsächsische Zeugnisse lassen sich in großer Zahl beibringen<sup>181</sup>, im Frankenreiche ist es nicht anders, und auch im deutschen Reiche bleibt es dabei. Aus der Fülle der Belege aus jüngerer Zeit soll nur einer herausgegriffen werden: nach der Auffassung Widukinds ist es der *omnis populus Francorum atque Saxonum*, der den König bestellt. Dieser aber wird dadurch, nach dem Zeugnis der ersten von Otto dem Großen überlieferten Urkunde, die kurz nach der Aachener Wahl ausgestellt ist, zum *rex in Franconia et Saxonia* (DO I 1). Diese enge Zusammengehörigkeit von Land und Leuten äußert sich darin, daß Sitte und Recht auf das Land bezogen werden, nicht nur auf die Leute als ihre eigentlichen Träger: schon im Heliand begegnen Bildungen wie *landsidu* (v. 454), *landwisa* (v. 796, 5404, 5739) und *landreht* (v. 5321); wer gegen die Ordnung des Landes verstößt, ist *landscadho* (v. 5415, „Landschädiger“, lat. SS II 363 *totius inimicus patriae*. Vgl. ganz entsprechend v. 1080 *liudscadho* „Leuteschädiger“). So wird es verständlich, daß dem Worte Land selbst, das ursprünglich ganz gewiß etwas rein Räumliches bedeutet, personale Bedeutung zuwächst: wie könnte es sonst lat. *populus* glossieren<sup>182</sup>? Diesen Doppelsinn hat das Wort | im

<sup>181</sup> Beer (vgl. S. 136, Anm. 2), S. 235 ff.

<sup>182</sup> Es muß hier angemerkt werden, daß die gedankliche Verknüpfung von Land und Leuten ursprünglich nicht der Sphäre der Herrschaft, sondern der Sphäre der Genossenschaft angehört. Das Land wird zu dem Stammes- und Volksverband in Beziehung gesetzt, der es bewohnt und bebaut, die angeführten Landesnamen lassen diesen Schluß auf alle Fälle zu. Völlig deutlich wird diese Vorstellung im Heliand, wo es v. 44 f. heißt: *huilic than liudsepi landes scoldi wuidost giuualdan*. Zu vergleichen ist das angeführte Zeugnis aus dem Liber historiae Francorum (S. 181, Anm. 125), und noch bei Otrfrid regiert der König das Land der Franken als König der Franken; ein Recht am Lande kommt ihm nur zu, weil er an der Spitze des herrschenden Stammes steht. Der stets konservative sprachliche Ausdruck bewahrt die alte Anschauung, die aber in Wirklichkeit bereits überwunden war. Dies zeigt ein Teil der angeführten Zeugnisse, zeigen vor allem die fränkischen Reichsteilungen, die nicht nur Herrschaftsteilungen sind, sondern wirklich das Land teilen. Man kann diese Wandlung zurückführen auf den Gedanken der Hausherrschaft des Königs, der neben den der Gefolgherrschaft trat, wie oben dargelegt wurde. Das

Spätmittelalter behalten und weiterentwickelt, worauf hier nicht einzugehen ist<sup>133</sup>.

Zentrum räumlich sich erstreckender Herrschaft war das Herrenhaus, die Burg. Wir wissen aus der Geschichte Heinrichs IV. und der Staufer, daß Burgenbau die Mittel zu intensiver Raumerfassung an die Hand gibt<sup>134</sup>. Aber Burgen hat es schon vorher gegeben, und ihre Funktion in der Landes- und Volksverfassung war ganz die gleiche. Von der Unterwerfung des Baiernherzogs Arnulf unter Heinrich I. berichtet Widukind mit den Worten: *tradito semet ipso cum omni regno suo*. Wenige Zeilen vorher heißt es von der Unterwerfung des Schwabenherzogs Burchard: *tradidit semet ipsum cum universis urbibus et populo suo*<sup>135</sup>. *Populus* ist hier, wie häufig bei

Haus ist, wie gezeigt wurde, nicht nur ein Personenkreis, obwohl auch diese personale Seite sich bis in moderne Zeit erhalten hat (das „Haus Österreich“), es ist zugleich etwas Bodenständiges, umfaßt nicht nur die Wohn- und Wirtschaftsgebäude, sondern im weiteren Sinne auch das bewirtschaftete und damit in Besitz genommene Land samt den darauf Ansässigen. Aber diese Erwägung allein kann nicht genügen. Vielleicht kommt man den Dingen auf den Grund, wenn man davon ausgeht, daß das Land bei seiner Inbesitznahme als Kriegsbeute betrachtet wurde, deren Verteilung der Gefolgsherr handhabte. Von hier aus konnte sich ein Herrenrecht am Lande entwickeln, dem aber zugleich ein Recht der Genossenschaft gegenüberstand. Ammian stellt das Recht des Heerkönigs in den Vordergrund, wenn er von der *regio Suomarii*, von *territoria sua* (sc. *Chnodomarii*), *Hortarii pagus* usw. spricht (Belege bei A. Bauer, vgl. S. 154, Anm. 46, S. 17). Dieses Recht kann weder als öffentlich noch als privat bezeichnet werden, sondern enthielt beide Elemente in sich. Die alte Rechtsanschauung lebt fort in der sächsischen Stammesgeschichte, wie sie Ssp. Ldr. III 44,3 wiedergegeben ist: *Do irer so vele nicht newas, dat sie den acker buwen mochten, do sie die Dorinschen herren slugen unde vordreven, do lieten sie die bure ungeslagen unde bestadeden in den acker to also gedaneme rechte als in noch die late hebbet*. Widukind I, 14, spricht nur allgemein von Tribut, die *Translatio S. Alexandri* von *coloni*, die *singuli pro sorte sua* Tribut entrichten. Die Eroberung des Landes schließt die Inbesitznahme der einzelnen Bauernstellen ein, deren Besitzer auch hätten vertrieben oder verknechtet oder getötet werden können; sie werden aus Zweckmäßigkeitsgründen im Besitz belassen, aber zu niederem Recht.

<sup>133</sup> O. Brunner, *Land und Herrschaft* (3. Aufl. 1943).

<sup>134</sup> K. Bosl, *Die Reichsministerialität der Salier und Staufer*. 2 Bde. 1950/51.

<sup>135</sup> I 27, hrsg. Hirsch-Lohmann, S. 40.

Widukind, die Gefolgschaft<sup>136</sup>. Sie und die Burgen machen das *regnum* aus; zum persönlichen Element der Herrschaft tritt das räumliche, durch die Burgen vertretene. Auch in der Rede, die Widukind dem sterbenden Konrad I. in den Mund legt<sup>137</sup>, sind neben den *copiae exercitus* die *urbes* nicht vergessen unter dem, was als zum *decus regium* erforderlich angeführt wird. Die Bedeutung, die wir der Burg auf Grund von Quellen ganz anderer Art beigemessen haben, bestätigt sich hier<sup>138</sup>. Und man kann noch einen Schritt weitergehen. Nicht nur strategischer Stützpunkt war die Burg im frühen Mittelalter, sondern ganz wie in späterer Zeit Mittel zu wirklich intensiver Raumerfassung. Die Burgwarde der ottonischen Zeit im Lande an der Saale und mittleren Elbe stellen eine lückenlose Einteilung des besiedelten Landes dar, und in noch frühere Zeit, in den Ausgang des 8. Jahrhunderts, führen die Burgbezirke im südlichen Hasegau, im Winkel zwischen Unstrut | und Saale, die ebenfalls eine solche lückenlose Landeseinteilung dargestellt haben müssen. Handelt es sich dort um erobertes Slawenland, also um „Kolonialgebiet“, so hier augenscheinlich um ein Gebiet fränkischer Militärsiedlung an der Ostgrenze des Reiches, wohl mehr gegen die Sachsen als gegen die Slawen gerichtet. Herrschaft eigenen Rechts konnte sich im Markengebiet den planvollen, raumerfassenden Maßnahmen der königlichen Gewalt nicht hemmend in den Weg stellen, und insofern handelt es sich um Sonderfälle. Aber soviel lassen diese Sonderfälle doch erkennen: man kann vom Personenverbandsstaat des frühen Mittelalters nicht in dem Sinne sprechen, daß ihm die Tendenz zur Flächenhaftigkeit gar nicht innegewohnt habe, sondern nur in dem Sinne, daß diese Flächenhaftigkeit nicht in vollem Maße erreicht werden konnte, weil die Herrschaft des Königs über Land und Leute wenn nicht ihre Grenze, so doch ganz erhebliche Einschränkung dort fand, wo der Adel ebenfalls Herrschaft über Land und Leute geltend machte, und zwar kraft eigenen, an-

<sup>136</sup> Dies ist eins der Hauptergebnisse des S. 163, Anm. 69, zitierten Buches von Plafmann.

<sup>137</sup> I 25, S. 38.

<sup>138</sup> Vgl. auch Dudo von St. Quentin, hrsg. J. Lair, S. 159: *denominat ei medietatem regni, scilicet urbes et castra, villas et oppida, aulas et palatia atque bonorum suorum supellectilia*. Einen bloßen Personenverbandsstaat kann man dieses *regnum* gewiß nicht nennen. Auch an anderen Stellen tritt bei Dudo der flächenhafte Charakter der Herrschaft klar zutage.

gestammten Rechts. Der stufenförmige Aufbau des gefolgschaftlich geordneten Volkes, der sich im Lehnstaat wiederholt, kommt hier zur Wirkung. Das Band, das diese adligen Herren über Land und Leute mit dem Könige verknüpfte, war wirklich in erster Linie ein persönliches, das erst mit Hilfe des Lehnrechts in gewisser Weise verdinglicht wurde, doch blieb noch immer genug Allodialbesitz übrig. Insofern trifft der Ausdruck Personenverbandsstaat ohne Zweifel zu. Unmittelbare Herrschaft über Mannen und Hinterlassen des Adels vermochte der deutsche König nicht auszuüben, die adlige Herrschaft schob sich dazwischen, und die Königsherrschaft erfaßte infolgedessen nicht gleichmäßig die ganze Fläche des Reiches, wie dies der moderne Staat mit seinem Staatsgebiet tut, der insofern mit Recht, im Gegensatz zum „Staat“ des Mittelalters, als Flächenstaat bezeichnet wird. Auf diese Weise gefaßt, schließt der Ausdruck Personenverbandsstaat neben der Herrschaft über Leute die Herrschaft über Land keineswegs aus.

Die Herrengewalt des Adels über Land und Leute ist, wenn der Gedankengang, den wir verfolgten, richtig ist, erwachsen aus Hausherrschaft und Gefolgschaft. Aus Hausherrschaft und Gefolgschaft erwuchs aber auch die Herrengewalt des Königs, die dann freilich durch hinzutretende Momente antik-christlicher Herkunft außerordentlich gesteigert wurde. Wir gelangen auf diese Weise zur Vermutung einer sehr alten, einheitlichen Herrengewalt, die, vielfach gefolgschaftlich gestaltet, sich als Herrschaft über Land und Leute ausprägt und erst in verhältnismäßig später Zeit in Königsherrschaft und Adelherrschaft auseinandertritt. Ist | dies richtig, so nimmt es nicht wunder, wenn sowohl die *res publica* wie das *dominium villarum* deutsch als *hertuom* bezeichnet werden und *publicus* mit *frôno* glossiert wird, mit dem gleichen Worte, das auch in Verbindungen wie Fronhof entgentritt, also im Bereiche der „Grundherrschaft“.

Der Unterschied des öffentlichen und privaten Rechts in unserem Sinne wird damit im frühen Mittelalter für den herrschaftlichen Bereich gegenstandslos. Selbstverständlich hat es auch damals den Unterschied von „öffentlich“ und „privat“ gegeben, die Wörter *publicus* und *privatus* begegnen ja oft genug in den Quellen. Aber die Grenze zwischen beiden Bereichen verlief völlig anders als in unserer Zeit. Die *burgstrâza* ist die *privata via*, aber gewiß nicht ein „Privatweg“ im heutigen Sinne, die *hërstraza* die *publica vel regia via* (Gl. 3, 118). Am deutlichsten sagt Notker, was es mit dem Unterschied auf sich hat:

*Sie heizent alle privati die chuninga nesint*<sup>180</sup>. Als „öffentlich“ (*publicus*) galt dem Mittelalter somit alle Herrengewalt des Königs, wobei man sich bewußt sein muß, daß die daraus entspringenden Rechte sich nicht mit unserem Begriff des öffentlichen Rechts decken, auch nicht mit dem Begriff der römischen *res publica*. Nur von diesem Befund aus kann ein Unterschied von Königsrecht und Volksrecht konstruiert werden, wobei man sich aber vergegenwärtigen muß, daß es sich um eine sekundäre Erscheinung handelt. Die Herrengewalt des Adels, der königlichen zunächst gleichartig, aber im Verlaufe eines überaus komplizierten historischen Prozesses ihr untergeordnet, kann ihr nicht als „privat“ in unserem oder im römisch-rechtlichen Sinne gegenübergestellt werden, denn die daraus entspringenden Rechte sind wie die des Königs „öffentlicher“ und „privater“ Natur zugleich.

Aus dieser Herrengewalt des Adels ist im hohen und späten Mittelalter die Landesherrschaft erwachsen, ganz gewiß nicht ohne Aneignung königlicher Herrschaftsrechte, aber doch nicht so, daß sie allein aus der Übertragung oder Usurpation königlicher Rechte abgeleitet werden könnte. Auch Landesherrschaft ist Herrschaft über Land und Leute, wie die Königsherrschaft und wie die „Grundherrschaft“. Ihrer Entstehung nachzugehen, gehört nicht mehr in den Rahmen dieses Aufsatzes. Nur einige allgemeine Bemerkungen, die den weiteren Verlauf der gezogenen Entwicklungslinie andeuten sollen, aber das Problem keineswegs erschöpfen können, sollen noch folgen.

Der Aufstieg zur Landesherrschaft war letzten Endes eine Frage der persönlichen Tüchtigkeit und eine Machtfrage. Der Ausgangspunkt war ganz verschieden: Herzöge sind Landesherren geworden wie die Wittelsbacher, und Ministeriale wie die Reußen. Alleinige Voraussetzung war die Fähigkeit zur Ausübung adliger Herrschaft über Land und Leute; auch Ministeriale haben sie im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts, teilweise vielleicht schon früher erlangt. Entscheidend war, ob es gelang, Land und Leute von fremder Herrschaft freizumachen oder freizuhalten, außer der immer mehr verblässenden königlichen. Der Kampf um die Landesherrschaft wurde nicht nur nach oben hin geführt, als Kampf um die Emanzipation von der königlichen und, wo sie vorhanden war, von der herzoglichen Gewalt, nicht nur nach unten hin, als Kampf um die Intensivierung und straffe Konzentration der Herrschaftsrechte über die

<sup>180</sup> Die Schriften Notkers und seiner Schule, hrsg. P. Piper, 1. Bd. (1882), S. 76.

künftigen „Untertanen“, sondern auch, um im Bilde zu bleiben, seitlich, im Kampf gegen den Mitbewerber. Die Lockerung der Bindung ans Königtum, entscheidend gefördert durch den Investiturstreit, der die alten, letztthin sakral begründeten Bindungen persönlicher Art zerstörte, ist im 13. Jahrhundert endgültig geglückt. Die Steigerung und Zusammenfassung der Herrschaftsrechte nach unten hin stieß auf Widerstand vor allem bei dem vorzugsweise aus der Ministerialität erwachsenen niederen Adel und bei den Städten. Dieser Widerstand konnte nicht in allen Fällen überwunden werden; vor allem in Schwaben und Franken hielten sich große Teile beider als freie Reichsritterschaft und freie Reichsstädte von landesherrlicher Gewalt unabhängig. Die meisten Herren über Land und Leute scheiterten aber auf dem Wege zur Landesherrschaft im Kampfe mit den Mitbewerbern. „Staatlichkeit“ kann im Mittelalter nur als das Maß der Unabhängigkeit von fremder Herrschaft verstanden werden. Der Landesstaat hatte nur den König als Herrn über sich, und auch diesen nur sehr mit Einschränkung, schließlich, wenn überhaupt, nur noch dem Namen nach. Innerhalb seines Territoriums erkennt der Landesherr keine Herrschaftsgewalt des Königs mehr an, nur nach außen bleiben lockere Bindungen bestehen. Solche Unabhängigkeit zu erlangen und sich zu bewahren, gelang nur wenigen. Die große Mehrzahl der adligen Herren unterlag im Kampfe mit mächtigeren Nachbarn, deren Herrschaft sie in irgendeiner Form sich fügen mußten. Damit war der Traum eigener Landesherrschaft zu Ende. Die Herrschaft des Nachbarn gestaltete sich regelmäßig zur Landesherrschaft aus, auch wenn sie zunächst nur mit einer lockeren Abhängigkeit begonnen hatte. In großer Anzahl sind auf diese Weise die Grafen und Herren Landsassen geworden, und auch den Reichsfürsten gewährte mehr ihre tatsächliche Macht als ihre Stellung im Reiche Schutz, wie daraus hervorgeht, daß die weniger mächtigen geistlichen Reichsfürsten teilweise zu Landsassen großer Landesherrn herabgedrückt wurden. Nicht nur Äbten widerfuhr dies, sondern auch Bischöfen, wie denen von Meißen, Merseburg und Naumburg, die sich der Welterben nicht zu erwehren vermochten. Wo solche Unterwerfung unter fremde Herrengewalt nicht erfolgte, mußte, und darin liegt die beste Bestätigung für die Richtigkeit des Gesagten, der adlige Herr selbst als „Landesherr“ gelten, auch wenn er die Landesherrschaft gar nicht anstrebte, wie die Reichsritter, die als Überbleibsel einer weit zurückliegenden Zeit mit den Kategorien des Staatsrechts schon

des 18. Jahrhunderts gar nicht mehr zu fassen waren<sup>140</sup>. „Staaten“ sind diese Miniaturherrschaften nie gewesen, auch nicht „Länder“, aber sie gehörten auch nicht zu anderen Staaten oder Ländern, und so hat sich hier eine Herrschaftsform bis weit in die Neuzeit hinein erhalten, die nichts anderes ist als die seit dem hohen Mittelalter nicht mehr weitergebildete, zugleich öffentliche und private Herrschaft über Land und Leute. Vergleichbar sind aber auch Gebilde wie die schwarzburgischen und reußischen Fürstentümer und das Fürstentum Waldeck, deren „Souveränität“ im 19. Jahrhundert nicht darüber hinwegtäuschen kann, daß hier in Wirklichkeit die alte ungeteilte Herrengewalt des Mittelalters fortlebte, ein „moderner“ Staat gar nicht entstanden war, oder die Herrschaft Schönburg, die zwar 1740 vom sächsischen Kurstaat verschluckt wurde, deren Gerichtsbarkeit aber kraft eigenen Rechts bis 1878 bestanden hat, also bis ins Bismarckreich hinein, als ein Rest mittelalterlicher Adelherrschaft<sup>141</sup>.

Es ist nicht zu erörtern, auf Grund welcher Rechtstitel Unterwerfung unter fremde Herrschaft erfolgte oder unterblieb, da es in jedem Einzelfalle verschieden ist. Es ist auch nicht darauf einzugehen, welche Rechte verschiedener Art und verschiedener Herkunft in ihrer Vereinigung in der Hand des Landesherrn den Begriff der Landesherrschaft ausmachen, denn auch das ist überall verschieden, und die Frage ist daher grundsätzlich falsch gestellt. Die Landestaaten des Spätmittelalters sind individuelle historische Gebilde und entziehen sich deshalb der Definition mittels allgemeiner Begriffe. Es ist unmöglich, den Punkt der geschichtlichen Linie zu bestimmen, mit dessen Erreichung die Landesherrschaft „fertig“ ist. Grundlage der Landesherrschaft ist überall die Herrschaftsgewalt des Adels über Land und Leute, die private und öffentliche Rechte ungesondert in sich enthält. In doppelter Weise konnte sie sich entwickeln: nach der privaten Seite hin zur Grundherrschaft, die man, wenn man für die alte Zeit an dem Ausdruck festhält, besser als „jüngere“ Grundherrschaft bezeichnen müßte, nach der öffentlichen Seite hin zur Landesherrschaft. Die begriffliche Scheidung der öffentlichen von der privaten Sphäre in unserem Sinne erfolgte ganz ge-

<sup>140</sup> Vgl. Th. Mayer, *Analekten zum Problem der Entstehung der Landeshoheit, vornehmlich in Süddeutschland*. Bll. f. dt. Landesgesch. 89 (1952), S. 93.

<sup>141</sup> Hierzu W. Schlesinger, *Die Landesherrschaft der Herren von Schönburg. Eine Studie zur Geschichte des Staates in Deutschland* (1953).

wiß unter dem Einfluß der Rezeption des römischen Rechts, aber die tatsächliche Entwicklung in Deutschland kam ihr entgegen. Wird Herrschaft über Land und Leute fremder Herrschaft unterworfen, so hat sie einen Teil ihrer Rechte an den nunmehr übergeordneten Herrn abzutreten oder mindestens anzuerkennen, daß diese Rechte eigentlich abzutreten wären. Sie werden in diesem Falle als delegiert betrachtet, obwohl sie es in Wirklichkeit nicht sind, sie werden nunmehr kraft Privilegs besessen, obwohl sie nicht verliehen sind und ein schriftliches Privileg im Einzelfalle weder begehrt noch ausgestellt wurde. Was dem Grundherrn verbleibt, erscheint als „privates“ Recht. Es entsteht die „private“ Grundherrschaft des Spätmittelalters und der Neuzeit, ein Wirtschaftskörper, der des politischen Charakters mehr und mehr entkleidet wird, obwohl ihm über die Sphäre des „Privaten“ hinaus „öffentliche“, nunmehr als delegiert betrachtete Rechte verblieben sind. Wird die adlige Herrschaft fremder Herrschaft nicht unterworfen, sondern unterwirft sich vielmehr fremde Herren, so entsteht notwendigerweise das Bestreben, der einheitlichen Herrengewalt alle neu zugewachsenen Rechte zu integrieren, sie aus ihr abzuleiten. Sie ändert damit ihren Charakter, wird zur „öffentlichen“ Landesherrschaft. Denn der Kreis der Rechte, die sie in sich aufnimmt, ist ein beschränkter. Die Unterwerfung entkleidet die Unterworfenen nicht aller, sondern nur einiger Rechte, deren einheitliche Wahrnehmung für die Zwecke der neuen Herrschaftsform nötig scheint. Indem solche Herrschaft sich bewußt Zwecke setzt, tritt sie heraus aus dem Kreise der gewachsenen Ordnungen der Gemeinschaft, es entsteht ein objektiver, gedachter und gewollter politischer Körper, der „institutionelle“ Staat. Der „politische“ Zweck tritt jetzt ganz in den Vordergrund, zu seiner Erreichung wird ein Apparat geschaffen, der nun in der Tat nur delegierte Rechte ausübt: das Beamtentum. Der Landesherr, der sich weitgehend aus dem Reichsverbände gelöst hat, erscheint nicht nur als oberster Richter, sondern als oberster Herr überhaupt. In seinem Lande ist er dem Kaiser gleich. Die Landesherrschaft wird zur Landeshoheit. Gleichmäßig ergreift nunmehr die landesherrliche Gewalt jeglichen Bewohner, jegliche fremde Gewalt wird | aus dem Territorium ausgeschlossen, es wird „undurchdringlich“. Insofern sich die Rechte des Landesherrn auf den objektiven politischen Körper des Landes beziehen, sind sie „öffentlich“, und da das Land sich jetzt bei weitem nicht mehr mit dem ursprünglichen Bezirke seiner adligen Herrschaft deckt, die gleichwohl der



Ausgangspunkt der Entwicklung ist, treten die hier ausgeübten Rechte zum Teil, soweit sie nicht in seiner „öffentlichen“ Gewalt aufgegangen sind, in die Sphäre des Privaten zurück: der Kern einer landesherrlichen Domäne wird ausgeschieden. Dies ist das Bild des modernen „institutionellen Flächenstaats“, der in Deutschland bekanntlich nicht im Reiche, sondern in den Territorien entstand.